



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 11. März 2014

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 31. März 2014, 8.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session wird das Landratsbüro von Nidwalden dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Die Gäste werden um zirka 11.00 Uhr in Appenzell eintreffen und den Verhandlungen des Grossen Rates folgen. Für den Fall, dass eine Nachmittagssitzung notwendig ist, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen bleibt.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter

2. Protokoll der Session vom 3. Februar 2014

Grossratspräsident Fefi Sutter

3. Staatsrechnung für das Jahr 2013 (wird später zugestellt)

7/1/2014 Antrag Standeskommission
7/1/2014 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
 Kommission
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

8/1/2014 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für
 Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden

9/1/2014 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
 Kommission
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

6. Bericht zur Aufteilung der Staatwirtschaftlichen Kommission (StwK) in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission

15/1/2014 Bericht Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
 Kommission

7. Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

10/1/2014 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für Wirtschaft
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

8. Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald

11/1/2014 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Daniel Fässler

9. Bericht der Standeskommission zum Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung

12/1/2014 Bericht Standeskommission
 Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

10. Kurzbericht Spital Appenzell (*wird später zugestellt*)

16/1/2014 Bericht Standeskommission
 Referentin: Statthalter Antonia Fässler

11. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013

13/1/2014 Antrag Kontrollkommission
 Referent: Landammann Daniel Fässler

12. Amtsgeheimnisentbindung a. Grossrat Thomas Bischofberger

17/1/2014 Antrag Büro des Grossen Rates
 Referent: Grossratspräsident Fefi Sutter

13. Landrechtsgesuche

14/1/2014 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

14. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Fefi Sutter

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 3. Februar 2014 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Fefi Sutter
Anwesend: 45 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 11.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 2. Dezember 2013	2
3.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG), 2. Lesung	3
4.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG), 2. Lesung	4
5.	Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell (2. Lesung)	5
6.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten	9
7.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer	10
8.	Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)	11
9.	Programmvereinbarung Integration für 2014 bis 2017	12
10.	Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2014	13
11.	Landrechtsgesuche	14
12.	Mitteilungen und Allfälliges	15

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter, Schwende

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossrat René Lutz, Appenzell
 Grossrat Josef Schmid, Schwende
 Grossrat Herbert Wyss, Rüte
 Grossrat Josef Koch, Gonten

Stimmberechtigt 44 Mitglieder
Absolutes Mehr 23

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 2. Dezember 2013

Das Protokoll der Grossratssession vom 2. Dezember 2013 wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Landgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG), 2. Lesung

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki
22/2/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, stellt die Vorlage kurz dar. Die vom Verwaltungsgericht in der Praxis festgestellten Regelungslücken sollen behoben werden. Im Weiteren habe die Standeskommission auf einen im Rahmen der ersten Lesung eingebrachten Antrag hin die Regelung der Kostenverlegung bei Abschreibungsbeschlüssen überprüft. Wie die Standeskommission stelle auch die ReKo den Antrag, auf eine Kostenbefreiung bei Abschreibungsbeschlüssen zu verzichten und Art. 28 unverändert zu belassen. Im Weiteren soll mit einer zusätzlichen Änderung die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichts berücksichtigt werden. Das Bundesgericht betrachte nämlich die Haftung des Staates für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit von Spitalärzten als zivilrechtliche Angelegenheit, sodass das kantonale Recht im Unterschied zu den rein öffentlich-rechtlichen Verfahren innerkantonal ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren vorsehen müsse. Die zweite Instanz müsse zwingend eine Gerichtsbehörde sein. Während das Verwaltungsgericht solche Fälle in zweiter Instanz beurteilen solle, solle in erster Instanz jedoch nicht ein ziviles Gericht, sondern die Standeskommission über die Frage entscheiden, ob die öffentliche Hand für eine Fehlleistung eines öffentlich-rechtlich angestellten Spitalarztes einzustehen hat. Zur vollständigen Umsetzung dieser Zuständigkeitsordnung werde mit dieser Landgemeindevorlage gleichzeitig auch das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend geändert. Im Namen der ReKo beantragt Grossrat Franz Fässler Eintreten und Weiterleitung des von der Standeskommission ergänzten Landgemeindebeschlusses an die Landgemeinde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - IX

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie für die zweite Lesung vorgelegt, mit 44 Ja-Stimmen einstimmig zu Händen der Landgemeinde verabschiedet.

4. Landgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG), 2. Lesung

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen
21/2/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, erinnert einleitend daran, dass im Rahmen der ersten Lesung dieser Vorlage am 21. Oktober 2013 der Hauptpunkt der Revision, die definitive Verankerung der schulischen Sozialarbeit im Schulgesetz, unbestritten war. Seine Erläuterungen beschränken sich in der Folge auf die zwei Themen, die neu in die Vorlage gekommen sind. So soll in zwei Bestimmungen der nicht mehr existierende Begriff „Vormundschaftsbehörde“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ ersetzt werden. Gleichzeitig soll die neue Terminologie gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auch im Gerichtsorganisationsgesetz, im Gesetz über Ausbildungsbeiträge und im Sozialhilfegesetz berücksichtigt werden. Auf einen Antrag aus dem Grossen Rat hatte die Standeskommission zu prüfen, ob die Eltern in Ausnahmefällen zur Beteiligung an den Kosten der schulischen Sozialarbeit verpflichtet werden könnten. Die Standeskommission beantragt nach durchgeführter Abklärung, dass auf eine solche Kostenbeteiligung verzichtet werden soll. Die SoKo schliesst sich diesem Antrag vollumfänglich an. Die SoKo hat einstimmig beschlossen, die vorgeschlagene Fassung des Revisionsbeschlusses ohne Änderungen zur Annahme zu empfehlen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - VI

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes, wie in zweiter Lesung vorgelegt, mit 44 Ja-Stimmen einstimmig zu Handen der Landgemeinde gutgeheissen.

5. Landgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell (2. Lesung)

Referent: Landammann Daniel Fässler
34/2/2013: Nachgereichte Ergänzungsbotschaft II

Grossratspräsident Fefi Sutter weist darauf hin, dass die Standeskommission mit der nachgereichten Ergänzungsbotschaft II das Geschäft zurückzieht. Soll die Vorlage trotzdem in zweiter Lesung materiell beraten werden, müsste aus dem Grossen Rat ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden.

Zur Begründung des Rückzugs des Kreditbegehrens verweist Landammann Daniel Fässler auf die Ausführungen der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft II. Aufgrund der Medienberichterstattung der letzten Tage erscheint es ihm aber doch angebracht, sich - auch in seiner Funktion als Präsident des Lenkungsausschusses - eingehender zu äussern.

Weil der Neubau durch die Hallenschwimmbad Appenzell AG nicht finanziert werden kann, sei diese Thematik im August 2010 an einer Zusammenkunft von Kanton, Bezirken, Schulgemeinden und Verwaltungsrat grundsätzlich diskutiert worden. Die Schulgemeinden hätten sich an den Baukosten nicht beteiligen wollen, hätten sich aber bereit erklärt, im neuen Hallenbad für das Schulschwimmen deutlich höhere Eintrittspreise zu bezahlen. Die in der Folge zwischen dem Kanton und den Bezirken besprochene Trägerschaft, die Projektorganisation und die Grundsätze der Finanzierung des Neubaus und des künftigen Betriebs seien in einer durchgeführten Vernehmlassung von Seiten des Kantons und von den Bezirken im inneren Landesteil einstimmig gutgeheissen worden. Im Mai 2011 habe eine siebenköpfige Planungskommission, strategisch geführt durch einen Lenkungsausschuss aus Vertretern des Kantons, der Bezirke und des Verwaltungsrats, die Projektierungsarbeiten gestartet. Zunächst sei der Standort geprüft worden. Man habe sich zugunsten des bisherigen Standorts entschieden. Das in einem zweiten Schritt von der Planungskommission definierte Raumprogramm sei im Sommer 2011 von allen Bezirken, Schulgemeinden und Schwimmvereinen gutgeheissen worden. Hierauf wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Die auf dieser Basis gemachte Kostenschätzung wies Kosten von fast Fr. 40 Mio. aus, was weit über den Möglichkeiten liege. Deshalb hätten der Lenkungsausschuss und die Planungskommission im Frühling 2012 ein Kostendach von Fr. 22 Mio. festgelegt. Das Raumprogramm sei demgemäss deutlich reduziert worden. Auch diesen Entscheiden hätten der Kanton und die Bezirke zugestimmt.

Auf der Basis des neuen Kostendachs und des reduzierten Raumprogramms sei im September 2012 ein sogenannter Studienauftrag im Dialogverfahren mit Präqualifikation international ausgeschrieben worden. Aus 77 Bewerbungen sind fünf Teams mit Erfahrung im Schwimmbadbau ausgewählt worden. Die fünf zugelassenen Wettbewerbsteilnehmer hätten je eine Planstudie entwerfen und eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25% abliefern müssen. Die Kostenschätzungen seien durch die Bau-Data AG, die den Kanton bereits bei der Kreditvorlage für das Alters- und Pflegezentrum unterstütze, nach einheitlichen Kriterien überprüft und korrigiert worden. Während für das zweitrangierte Projekt Baukosten von Fr. 23.5 Mio. geschätzt worden seien, sei das Siegerprojekt lediglich mit Kosten von Fr. 18.7 Mio. veranschlagt worden. Bereits bei der Jurierung der Wettbewerbsarbeiten sei der Jury aufgefallen, dass das Siegerprojekt mit weniger Volumen auskomme. Die Begründung des Fachplaners für den geringeren Platzbedarf, nämlich die besondere Anordnung der Technik, sei von der Jury kritisch hinterfragt, von den Fachexperten in der Jury aber für plausibel erachtet worden. Bei der Erarbeitung des Vorprojekts habe sich gezeigt, dass das Vorhaben sehr gut umgesetzt werden kann. Allerdings sei für die Technik, insbesondere für die Lüftung, deutlich mehr Platz nötig. Zudem sei auch die Geschossfläche etwas vergrössert worden, damit rund um das Schwimmbecken etwas mehr Platz zur Verfügung stehe. Dies habe eine Vergrösserung des Bauvolumens um gut 4'000 Kubikmeter und entsprechend höhere Kosten zur Folge. Mit Fr. 25.68 Mio. werde die in der Kostenschätzung von Fr. 18.7 Mio. enthaltene Toleranz von +/- 25% deutlich überschritten.

Bei der vorliegenden Sachlage sei aus der Sicht der Standeskommission ein Marschhalt nötig, um insbesondere folgende offenen Fragen klären zu können:

- Wie konnte es passieren, dass bei der Jurierung das zu kleine Volumen für die Technik trotz Mitwirkung von Bäderspezialisten nicht bemerkt wurde?
- Zu welchem Kostenergebnis kommt die Bau-Data AG als externe Kostenplanerin im Rahmen einer Plausibilisierung der neuen Kostenschätzung?
- Kann und soll mit dem Architekturbüro SEILERLINHART und den involvierten Fachplanern weiterarbeitet werden? Falls ja, wie kann das Vertrauen in das Projekt und in das Planerteam gestärkt werden? Falls nein, mit welchen Planern soll die Projektierung fortgesetzt werden?
- Sollen weitere Bäderspezialisten mit Erfahrung gesucht und beigezogen werden? Soll für die Projekt- und Bauherrenbegleitung ein weiterer Architekt beigezogen werden?
- Sind Kosteneinsparungen möglich, ohne das Raumprogramm soweit zu reduzieren, dass der Businessplan seiner Basis beraubt wird?
- Kann der Betrieb des bestehenden Hallenbads über Dezember 2014 hinaus verlängert werden?
- Sind rechtliche Schritte gegenüber beauftragten Personen oder Unternehmen möglich?
- Ist der Kostenteiler zwischen Kanton und Bezirken anzupassen, wenn die vorgesehenen Beiträge der öffentlichen Hand von Fr. 12 Mio. auf beispielsweise Fr. 16 Mio. erhöht werden müssen?

Der Lenkungsausschuss und die Planungskommission hätten in der vergangenen Woche das Vorgehen zur Klärung dieser Fragen vorbesprochen. Der beantragte Marschhalt soll zur Optimierung des Projekts genutzt werden. Der Landesgemeinde 2015 soll eine verlässliche und gute Kreditvorlage präsentiert werden können.

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, teilt mit, dass Landammann Daniel Fässler die WiKo über die neu eingetretene Situation informiert hat. Für die WiKo ist das Hauptproblem in der vorliegenden Situation, dass die Glaubwürdigkeit des von der Jury ausgewählten Architektenteams, der Planungskommission und des Lenkungsausschusses als Verantwortliche für die Planung und die Erstellung des neuen Hallenbades in Frage gestellt ist. Aufgrund der wesentlich höheren Kosten müsse überdies auch die Finanzierung und die Kostenverteilung nochmals überprüft und angepasst werden. Zur Lösung dieser Probleme sei mehr Zeit erforderlich. Mit einem Marschhalt bekämen die Planungskommission und der Lenkungsausschuss die erforderliche Zeit, um die Projektausgestaltung nochmals eingehend zu überprüfen und die Finanzierung und die Kostenaufteilung neu festzulegen. Es sei in dieser Situation wichtig, dass sich der Grosse Rat nicht in Spekulationen und Schuldzuweisungen ergehe, sondern für die Klärung der offenen Fragen und eine neue Vorlage einstehe. Die WiKo sei überzeugt, dass ein attraktives neues Hallenbad für Appenzell eine Bereicherung sei.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, gibt seinem Erstaunen über den Umstand Ausdruck, dass die Architekten des ausgewählten Siegerprojekts 25% des Gesamtvolumens zu wenig eingeplant hatten und daher der Neubau nun mehrere Millionen Franken teurer als angenommen zu stehen kommen soll. Das fragliche Projekt habe in erster Linie wegen des kleinen Volumens und wegen der Einhaltung des vorgegebenen Kostendachs überzeugt. Diese Vorteile sind aufgrund der Korrektur beim Volumen dahingefallen. Er stellt in Zweifel, dass es richtig war, für das Projekt ein Architekturbüro ohne Erfahrung im Hallenbadbau zu wählen. Der Vorschlag der Standeskommission für einen Marschhalt sei richtig. Für das zusätzliche Jahr bis zur Landesgemeinde 2015 erwartet er eine professionelle Beurteilung des Projekts und die Beantwortung der von Landammann Daniel Fässler gestellten Fragen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, räumt ein, dass aufgrund der eingetretenen Entwicklung das Vertrauen in die Architekten nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in der Planungskommission und im Lenkungsausschuss angeschlagen sei. Andererseits verweist er auf die optima-

len Betriebsabläufe im Siegerprojekt, dank denen die künftigen Betriebskosten vergleichsweise tief gehalten werden können. Es erscheint ihm daher richtig, das Siegerprojekt nicht einfach abzuschreiben. Im Weiteren hält er Kritik an der Arbeit der Planungskommission für nicht begründet. Vielmehr dankt er den Mitgliedern für die zeitintensive und sehr genaue Arbeit, die auch die Besichtigung von zahlreichen Hallenbädern umfasst habe. Da die Beantwortung der offenen Fragen Zeit brauche, unterstütze er den vorgeschlagenen Marschhalt.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, macht deutlich, dass sich die Schulgemeinden klar für die Beibehaltung des heutigen Standorts des Hallenbades ausgesprochen haben, zumal dieser auch zu Fuss gut erreichbar ist. Sie weist auch darauf hin, dass die drei Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte als künftige Baurechtsnehmer der Liegenschaft Schaies dort kein Hallenbad wollen. Vielmehr soll diese Fläche für Freizeit- und Sportanlagen reserviert werden, die ohne grössere Gebäude auskommen. Zudem sei das Synergiepotenzial bei einer Erstellung des Hallenbades gleich neben dem Freibad gering. Das Freibad ist nur für wenige Monate im Sommer in Betrieb. Die Umkleidekabinen und der Gastrobetrieb im Freibad verfügen über keine Heizung. Die technischen Installationen seien auf die Grösse des Freibades ausgelegt und könne nicht ohne weiteres ausgeweitet werden. Sie ersucht den Grossen Rat, die schon vor geraumer Zeit einlässlich geführte Diskussion über den Standort nicht wieder anzustossen.

Auf Anfrage von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, bezüglich der Vereinbarkeit einer wesentlich höher werdenden Baute für das Hallenbad mit der bestehenden Zonierung teilt Landammann Daniel Fässler mit, dass die Feuerschaugemeinde bereits die erforderliche Anpassung des Quartierplans eingeleitet habe. Darin soll auch die Frage der Parkierung geregelt werden. Aufgrund der Lage des Hallenbades in einer Senke sieht er in der grösseren Höhe des Neubaus keine Probleme für das Orts- und Landschaftsbild.

Auch Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt einen Marschhalt. Die Gründe für das grössere Volumen liegen nicht allein beim Planungsfehler der Architekten. Gemäss Ergänzungsbotschaft II wurden auch sonst noch Geschossflächenenerweiterungen vorgenommen, beispielsweise bei der Fläche rund um das 25m-Becken.

Landammann Daniel Fässler erinnert daran, dass das Siegerprojekt nicht das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, sondern eines Studienauftrags ist. Die dafür angegebene Genauigkeit beträgt +/- 25%. Er stellt im Weiteren klar, dass der Lenkungsausschuss erst am 23. Januar 2014 mit dem Vorliegen des Vorprojekts von der Volumenvergrösserung Kenntnis erhalten hat. Der Mehrbedarf müsse im Wesentlichen auf die grösseren Lüftungsleitungen zurückgeführt werden, die eine Erhöhung der Geschosshöhen und damit des Gebäudevolumens zur Folge haben. In den weiteren Projektierungsarbeiten werde das Volumen nochmals kritisch hinterfragt, und es werden mögliche Einsparungen nochmals geprüft.

Für Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, muss der Bevölkerung im weiteren Verlauf des Projekts nochmals klar und unmissverständlich dargelegt werden, warum die Liegenschaft Schaies keine Alternative zum Standort des heutigen Hallenbades ist.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, kann sich den Voten der Grossrätinnen Lydia Hörler-Koller und Vreni Kölbener-Zuberbühler nicht anschliessen. Der Marschhalt solle auch zu einer erneuten Prüfung der Frage genutzt werden, ob mit der Erstellung des neuen Hallenbades neben dem Freibad Synergien sinnvoll genutzt werden könnten.

Landammann Daniel Fässler verweist auf die bereits dargelegten Gründe, warum die Liegenschaft Schaies als Standort für das neue Hallenbad nicht zur Verfügung steht und warum der Standort des heutigen Hallenbades zudem vorteilhafter ist. Er stützt das Votum von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, dass der Bevölkerung klar und ausführlich dargelegt werden muss, warum der Standort Schaies keine Alternative sein kann.

Für Grossrat Ueli Manser, Schwende, ergäben sich bei einem Bau des Hallenbades gleich neben dem Freibad nur dann Synergien, wenn man beides neu bauen würde. Der blosse Umstand, dass ein neues Hallenbad neben einem bestehenden Freibad gebaut wird, bringt demgegenüber praktisch nichts. Im personellen Bereich werde schon heute eng zusammengearbeitet. Weiter warnt er davor, im Rahmen der Weiterbearbeitung des Projekts zu viele Abstriche zu machen. Nur mit einem attraktiven Hallenbad könne man im Markt bestehen. Für ein attraktives Hallenbad erscheinen ihm auch Kosten von Fr. 26 Mio. tragbar. Nach dem Marschhalt solle die Planungskommission das von ihr als gut bezeichnete Projekt vorantreiben. Parallel dazu soll auch noch eine Zweitmeinung eingeholt werden, ob die geschätzten Fr. 26 Mio. tatsächlich ausreichen. Es müsse vermieden werden, dass nach der Krediterteilung an der Landsgemeinde 2015 die Baukosten plötzlich nochmals stark ansteigen.

Nach geführter Diskussion nimmt der Grosse Rat vom Rückzug des Geschäfts durch die Ständekommission Kenntnis.

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki
1/1/2014: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, erinnert daran, dass der Grosse Rat seit der an der Landsgemeinde 2005 beschlossenen Neuorganisation der Bezirksgerichte für die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten zuständig ist. Während laut Personalverordnung mit jedem Angestellten ein Mitarbeitergespräch geführt werden muss, ist trotz spezieller Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten nirgends festgeschrieben, wer analog zur Regelung für das Staatspersonal ein Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten führt. Auf Anregung der Standeskommission hat die StwK in den Jahren 2012 und 2013 ein Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten geführt. Dieses jährliche Gespräch soll nun auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt und gleichzeitig sollen die Zuständigkeiten geklärt werden. Da die StwK die Schaffung einer grossrätlichen Justizkommission, welcher dieses Mitarbeitergespräch übertragen werden könnte, nicht für verhältnismässig hält und die weiteren Kommissionen zur Vorbereitung von Grossratsgeschäften geschaffen wurden, soll die StwK als Aufsichtskommission mit der Führung des jährlichen Gesprächs mit dem Bezirksgerichtspräsidenten über dessen Arbeitssituation beauftragt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I und II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten einstimmig gut.

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki
2/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, stellt die Vorlage kurz vor. Auf Antrag der Anwaltskammer sollen die Gebühren für die Durchführung von Anwaltsprüfungen etwas näher an die Gebührentarife der umliegenden Kantone herangeführt werden. Damit werde der Aufwand der Experten für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen besser abgedeckt. Wie die Standeskommission unterstütze auch die ReKo einstimmig die beantragten Änderungen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I und II

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer einstimmig gut.

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
3/1/2014: Antrag Standeskommission
3/1/2014: Antrag BauKo

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, stellt die vorgeschlagenen Änderungen vor. Da das Angeln mit Widerhaken gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung seit 2009 verboten sei, soll die heute im kantonalen Recht bestehende Ausnahme vom Widerhakenverbot für die Fliegenfischerei aufgehoben werden. Von der gemäss Bundesrecht doch noch möglichen Ausnahme für das Fischen in stehenden Gewässern soll aus tierschützerischen Gründen und mangels eines Bedürfnisses seitens der Fischer nicht Gebrauch gemacht werden.

Auf Antrag des Fischereivereins soll diese Revision der Fischereiverordnung für weitere Anpassungen genutzt werden. So wird insbesondere die Besatzwirtschaft präzisiert. Im Weiteren sollen jugendliche Patentinhaber unter 15 Jahren künftig auch von einer volljährigen Person begleitet werden können, die zwar das Patent nicht gelöst, jedoch patentberechtigt ist. Ein jugendlicher Begleiter muss demgegenüber Patentinhaber sein und im Patentjahr das 15. Altersjahr erreichen oder bereits überschritten haben. Zudem soll der Mittwoch als Schontag aufgehoben werden, zumal der Schutz des Fischbestands auch ohne diese Massnahme gewährleistet erscheint und überdies der Mittwochnachmittag schulfrei ist. Der Umgang mit Köderfischen erfährt insoweit eine Änderung, als es künftig erlaubt sein soll, Elritzen vorübergehend für einen Standortwechsel am gleichen See lebend zu transportieren. Die BauKo beantragt einstimmig Zustimmung zur beantragten Revision. In Art. 15 Abs. 2 schlägt sie eine redaktionelle Anpassung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - III

Keine Bemerkungen.

Ziff. IV

Antrag BauKo:

In Art. 15 Abs. 2 soll der Satz „Das Mitnehmen von Elritzen ist verboten.“ durch den Satz „Das Mitbringen und Mitnehmen von Elritzen ist verboten.“ ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der BauKo stillschweigend gut.

Ziff. V - VIII

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung mit der beschlossenen Änderung in Art. 15 Abs. 2 einstimmig gutgeheissen.

9. Programmvereinbarung Integration für 2014 bis 2017

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki
4/1/2014: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, stellt einleitend fest, dass dieses Geschäft gestützt auf Art. 7ter der Kantonsverfassung vom Grossen Rat behandelt und verabschiedet werden muss. Die Verpflichtung des Kantons aus der Programmvereinbarung Integration beträgt im ersten Jahr Fr. 87'000.-- und in den drei darauffolgenden Jahren jeweils Fr. 79'000.--. Da die mit der Vereinbarung verbundenen Kosten für den Kanton Fr. 50'000.-- pro Jahr übersteigen, muss der Grosse Rat die Vereinbarung genehmigen. Grossrat Franz Fässler stellt im Weiteren die mit dem Bund vereinbarten Programmziele kurz vor. Für die Umsetzung ist im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement eine 50%-Stelle bewilligt und ab 1. Februar 2014 besetzt worden. Im Namen der ReKo beantragt er einstimmig Genehmigung der vorliegenden Programmvereinbarung.

Landesfähnrich Martin Bürki teilt ergänzend mit, dass für die Vorbereitung und nun auch für die Umsetzung der Programmvereinbarung unter der Führung des Leiters der Verwaltungspolizei eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bezirke, der Schulgemeinden, des Gesundheits- und Sozialdepartements sowie eines Betreuers des Asylzentrums Mettlen eingesetzt worden ist. Er ist davon überzeugt, dass mit dieser Programmvereinbarung ein Instrument zur Verfügung steht, das Früchte tragen wird.

Das Wort zur Programmvereinbarung wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird die Programmvereinbarung Integration für die Jahre 2014 bis 2017 genehmigt.

10. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2014

Referent: Landammann Daniel Fässler
5/1/2014: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass nach dem Rückzug der Kreditvorlage für den Neubau eines Hallenbades durch die Standeskommission der als Traktandum 12 vorgesehene Landsgemeindebeschluss wegfällt, sodass an der Landsgemeinde noch 12 Traktanden zu behandeln sein werden.

Das Wort zur Landsgemeinde-Ordnung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Landsgemeinde-Ordnung für den 27. April 2014, unter Streichung der Kreditvorlage für den Neubau eines Hallenbades, einstimmig verabschiedet.

11. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
6/1/2014: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Sonia Mato Garea, geboren 1984 in Appenzell, spanische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Weissbadstrasse 15 in Appenzell;
- Tanja Kljajcin, geboren 1995 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Hauptgasse 42 in Appenzell.

12. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, nimmt Bezug auf Medienberichte, dass die für die Durchmesserlinie St.Gallen von den Appenzeller Bahnen bestellten neuen Züge ohne WC-Anlagen ausgestattet sein sollen. In Anbetracht der hohen finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand an die Appenzeller Bahnen und die Durchmesserlinie erscheint ihr das Bereitstellen von Zügen ohne WC-Anlagen eine unangemessen magere Dienstleistung gegenüber den Bahnkunden. Sie ersucht Landammann Daniel Fässler, auf die Verantwortlichen der Appenzeller Bahnen einzuwirken, damit die neuen Züge mit WC-Anlagen ausgestattet werden.

Landammann Daniel Fässler stellt klar, dass die Beschaffung von Zügen nicht Sache der Kantone, sondern der Appenzeller Bahnen ist, in deren Verwaltungsrat Säckelmeister Thomas Rechsteiner als Vertreter des Kantons Einsitz hat. Der Grund für den Verzicht auf WC-Anlagen liegt darin, dass die vom Bundesrecht für neue Züge verlangten behindertengerechten WC-Anlagen in den bestellten Waggons keinen Platz haben. Er wird jedoch nochmals beim Bundesamt für Verkehr abklären, ob nicht allenfalls doch kleinere, nicht voll behindertengerechte Toiletten in die neuen Züge eingebaut werden dürfen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner bestätigt, dass der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen mangels Platzes für behindertengerechte Toiletten einen vollständigen Verzicht beschlossen hat. Er gibt zu bedenken, dass es bereits heute auf der Strecke Appenzell-St.Gallen keine WC-Anlagen gibt und die Strecke mit den künftigen Zügen schneller zurückgelegt werden kann. Er sichert aber zu, dass der Verwaltungsrat das Anliegen nochmals aufnehmen und prüfen wird.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, unterstützt das Anliegen von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg. Er weist darauf hin, dass das Image der Appenzeller Bahnen in der Bevölkerung in der letzten Zeit gelitten hat, zumal offenbar geplant wird, an Bahnhöfen auf der Strecke Gossau-Wasserauen WC-Anlagen zu schliessen. Mit Blick auf die hohen jährlichen Beiträge der öffentlichen Hand an die Appenzeller Bahnen und die Bedeutung für den Tourismus erwartet er vom Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen, dass er die angedachte Schliessung der Toiletten an den Bahnhöfen nochmals überprüft.

- Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, stört sich daran, dass sie die letzte Woche kurzfristig nachgereichte Ergänzungsbotschaft II zur Kreditvorlage für den Neubau des Hallenbades erst am Donnerstag erhalten hat, während die Onlinemedien bereits am Mittwochnachmittag darüber berichtet haben. Sie erwartet künftig, dass die Mitglieder des Grossen Rates die Geschäfte mindestens gleichzeitig mit den Medien erhalten. Soweit dies per Post nicht möglich ist, soll die Zustellung vorab per E-Mail erfolgen.

Landammann Daniel Fässler gibt seinem Bedauern über die späte Information Ausdruck. Die Ergänzungsbotschaft II konnte sehr kurzfristig erst am letzten Mittwoch an den Grossen Rat verschickt werden. Die Medienmitteilung musste bereits am Mittwoch erfolgen, da ansonsten der Appenzeller Volksfreund erst am Samstag über die neue Entwicklung hätte informieren können. Künftig sollen die Mitglieder des Grossen Rates in vergleichbaren Ausnahmesituationen vorgängig per E-Mail informiert werden.

9050 Appenzell, 26. Februar 2014

Der Protokollführer

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 2 lautet neu:

²Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonale der zuständigen Behörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

II.

Art. 24 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Ergänzend gelten sachgemäss die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung.

III.

Art. 26 Abs. 3 bis 5 lauten neu:

³Der Entscheid ist den Parteien und den Vorinstanzen schriftlich und vom Gericht unterzeichnet zu eröffnen, in der Regel ohne Begründung. Er kann aber auch vollständig eröffnet werden.

⁴Der Entscheid enthält

- in vollständiger Form das Beschwerdebegehren, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und die Rechtsmittelbelehrung;
- in der ohne Begründung eröffneten Form das Beschwerdebegehren, den Rechtsspruch, einen Verweis auf die Möglichkeit, einen vollständigen Entscheid zu verlangen, und Angaben zu den diesbezüglichen Rechtsfolgen.

⁵Die Parteien und Vorinstanzen können innert 30 Tagen nach Eröffnung eines ohne Begründung eröffneten Entscheids einen vollständigen Entscheid verlangen. Wird keine Begründung verlangt, erwächst der Entscheid mit Ablauf der Frist in Rechtskraft.

IV.

Art. 30 Abs. 1 lit. a und c lauten neu:

- a) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;
- c) Vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;

V.

Der Titel "VII. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden" lautet neu "VII. Zustellung".

VI.

Art. 39 wird aufgehoben.

VII.

Art. 44 Abs. 5 lautet neu, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6:

⁵Wer die Begründung eines Entscheids verlangt, hat unabhängig eines Obsiegens oder Unterliegens die Begründungskosten zu tragen.

VIII.

Art. 71a wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts

¹Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

1. Es wird ein Titel "V. Entschädigungsansprüche" eingefügt, der heutige Titel "V. Schlussbestimmungen" wird zu "VI. Schlussbestimmungen".
2. Nach dem Titel "V. Entschädigungsansprüche" wird Art. 62 gesetzt. Er lautet, unter der Marginalie „Ansprüche aus Haftung und Anstellungen“, neu:

Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Kanton und seinen Anstalten sowie über vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen des Kantons entscheidet die Standeskommission.

²Die Standeskommission hebt Abs. 1 nach erfolgtem Vollzug auf.

IX.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I.

Art. 27 Abs. 3 lautet neu:

³Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall erstattet der Schulrat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

II.

Art. 51b Abs. 4 lautet neu:

⁴Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet.

III.

Art. 75a lautet neu:

Der Kanton führt zur Beratung und Unterstützung der an der Schule Beteiligten einen Dienst für Schulsozialarbeit. Dieser dient der Lösungsfindung bei sozialen Problemstellungen.

Schulsozialarbeit

IV.

Art. 75b wird eingefügt:

Der Kanton zahlt die Leistungen der Schuldienste und die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordneten Massnahmen.

Kosten

V.

Art. 78a lautet neu:

Änderung bestehender Rechts

¹Es werden folgende Gesetze geändert:

1. Art. 31 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010 lautet neu:

²Vertreter von Personen mit umfassender Beistandschaft haben für ihre Vertretungsbefugnis eine Bescheinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen.

2. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (GS 416.000) vom 26. April 1987 lautet neu:

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. In Art. 21 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001 wird der Begriff "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

²Die Standeskommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

VI.

Dieser Beschluss wird durch die Standeskommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung über die
Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten**

vom 3. Februar 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom
14. Februar 2005,

beschliesst:

I.

Art. 6 lautet neu:

¹Die Personalverordnung findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

Ergänzendes
Recht

²An die Stelle des Mitarbeitergesprächs tritt ein Gespräch über die Arbeitssituation
mit einer Delegation der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell, 3. Februar 2014

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Sutter

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

vom 3. Februar 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer vom 18. November 2002,

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Die Prüfungsgebühr beinhaltet die gesamten Kosten der Prüfung durch die Prüfungskommission:

- | | |
|--|------------|
| a) Anwaltsprüfung oder Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA | 2'000.— |
| b) Wiederholung eines Prüfungsteils | je 1'000.— |
| c) Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA | 1'000.— |

²Bei Nichtantritt einer Prüfung oder eines Prüfungsteils werden Fr. 400.— als Unkostenbeitrag berechnet.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell, 3. Februar 2014

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Sutter

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)

vom 3. Februar 2014

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Fischereiverordnung (FischV) vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 3 lit. f lautet neu:

f) die Organisation der Besatzmassnahmen;

II.

Art. 9 Abs. 4 lautet neu:

⁴Jugendliche Patentinhaber dürfen nur in Begleitung eines Patentinhabers, welcher das 15. Altersjahr im Bezugsjahr vollendet oder älter ist, oder einer patentberechtigten volljährigen Person fischen, es sei denn, sie vollenden selber das 15. Altersjahr im Bezugsjahr oder sind älter.

III.

Art. 14 Abs. 2 und 5 lauten neu:

²In den Fliessgewässern und den Bergseen ist das Verwenden und Mitführen von lebenden Köderfischen, unter Vorbehalt von Art. 15, verboten. Tote oder künstliche Köder sind nur im Rahmen der Bundesvorschriften erlaubt. Das Fischen mit Widerhaken ist verboten.

⁵In den Bergseen darf mit höchstens einer Drillingsangel, einer einfachen Angel oder zwei künstlichen Fliegen gefischt werden.

IV.

In Art. 15 Abs. 2 lautet neu:

²Das Mitbringen und Mitnehmen von Elritzen ist verboten. Lebende Elritzen dürfen in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden, wenn sie unmittelbar danach am gleichen See als tote Köder verwendet werden.

V.

Art. 22 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

²Öffentliche Ruhetage im Sinne von Art. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage sowie der Bundesfeiertag sind Schontage.

³Die Standeskommission kann, sofern dies fischereibiologisch oder für die nachhaltige Nutzung der Fischbestände erforderlich ist, für bestimmte Zeiten und bestimmte Gewässer zusätzliche Schontage festlegen.

VI.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu:

¹Eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände ist durch geeignete Vorkehren zur Förderung der natürlichen Verjüngung der Bestände zu gewährleisten. Reichen die Vorkehren nicht aus, können Besatzmassnahmen getroffen werden.

VII.

Art. 29 Abs. 2 lautet neu:

²Besatzmaterial darf nur mit Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung in öffentliche Gewässer eingesetzt werden. Es dürfen nur gesunde Fische eingesetzt werden. In Fliessgewässer dürfen nur einheimische und genetisch dem Lebensraum angepasste Bachforellen eingesetzt werden.

VIII.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. März 2014 in Kraft.

Appenzell, 3. Februar 2014

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Sutter

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Staatsrechnung
für das Jahr 2013**

Die Staatsrechnung 2013 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

An den Grossen Rat des
Kantons Appenzell-I.Rh.

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2013

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission und des Grossen Rates

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung vom 27. März 1995 über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden berichten wir über unsere Prüfungen der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

1 Jahresrechnung 2013

Die Staatsrechnung 2013 des Kantons schliesst mit einem Überschuss von Fr. 449'412 ab. Der Gesamtaufwand der laufenden Rechnung beträgt Fr. 149.3 Mio. Der Gesamtertrag Fr. 149.8 Mio. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem Budget von Fr. 8.1 Mio. Die Nettoinvestitionen (inkl. Abwasser, Strassen und Abfall) belaufen sich auf Fr. 12.9 Mio. Abgeschrieben wurden in der Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Fr. 12.7 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt (inkl. Spezialrechnungen) 102%.

- a. **Minderaufwand:** Defizitbeitrag Gymnasium Fr. 412'000, Universitäten Fr. 316'000, Langzeitpflege stationär Fr. 282'000, ausserkantonale Betriebsbeiträge an Behinderteninstitutionen Fr. 277'000, Defizitbeiträge an Behinderteninstitutionen Fr. 241'000, Stipendien Fr. 241'000
- b. **Mehrertrag:** Erbschafts- und Schenkungssteuern Fr. 3.4 Mio., Staatssteuern laufendes Jahr Fr. 3.0 Mio., Staatssteuern Vorjahr Fr. 1.8 Mio., Grundstückgewinnsteuern Fr. 1.7 Mio., Anteil Direkte Bundessteuer Fr. 1.4 Mio., Staatssteuern früherer Jahre Fr. 1.2 Mio., Bundesbeitrag Betriebskosten Asylwesen Fr. 590'000, Rückvergütungen Fürsorge Fr. 326'000, Verzugszinsen Kantonale Abgaben Fr. 305'000, Motorfahrzeugsteuern Fr. 212'000
- c. **Mehraufwand:** Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen Fr. 3.2 Mio., Ausserkantonale Hospitalisationen Fr. 1.1 Mio., Spital Appenzell Fr. 1.1 Mio., Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer Fr. 804'000, Personalmassnahmen Fr. 500'000, Bildung Rückstellungen Asylwesen Fr. 426'000, Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen Fr. 365'000, Unterstützungen im Kanton Fr. 264'000, Fachhochschulen Fr. 271'000, Schulgelder gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung Fr. 207'000
- d. **Minderertrag:** Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer Fr. 857'000

Die Budgetgenauigkeit auf der Ausgabenseite ist gut. Auf der Einnahmenseite tragen seit einigen Jahren nicht beeinflussbare Steuereinnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der Rechnung bei. Die StwK hat diesen Umstand mit dem Finanzdepartement intensiv diskutiert, um auch bei den Einnahmen eine bessere Budgetgenauigkeit zu erreichen. Die StwK kommt zum Schluss, dass unvorhergesehene Einnahmen – trotz einer gewissen Stetigkeit – nicht budgetiert werden dürfen, da dies zu einer reduzierten Ausgabendisziplin führen könnte.

In der Rechnung 2013 wurden Fr. 500'000 für Personalmassnahmen aufgenommen. Ferienüberhänge sollen aktiviert werden, da diese eine Schuld gegenüber den Mitarbeitenden darstellen. Zudem sind Personalmassnahmen wie Weiterbildung, Führungsentwicklung, etc. geplant.

Die StwK begrüsst diese Massnahmen, da langjährige Mitarbeitende aufgrund ihrer Dossierkenntnisse in der Regel eine grössere Arbeitsleistung aufweisen. Die Departementsvorsteher sind weiterhin gefordert, ihre Führungsverantwortung sowie die Umsetzung der Personalmassnahmen zur Attraktivitätssteigerung als Arbeitgeber wahrzunehmen. In den Fr. 500'000 sind keine Sozialmassnahmen für einen allfälligen Personalabbau beim Spital enthalten. Sollten diesbezüglich Kosten entstehen, kann es in der Rechnung 2014 zu einer entsprechenden Budgetüberschreitung kommen.

Die Investitionsrechnung des Kantons, die Abwasserrechnung, die Strassenrechnung und die Abfallrechnung weisen Gesamtinvestitionen von Fr. 15.5 Mio. auf. Darin sind Rückstellungen für Investitionen enthalten, welche 2013 nicht ausgeführt werden konnten.

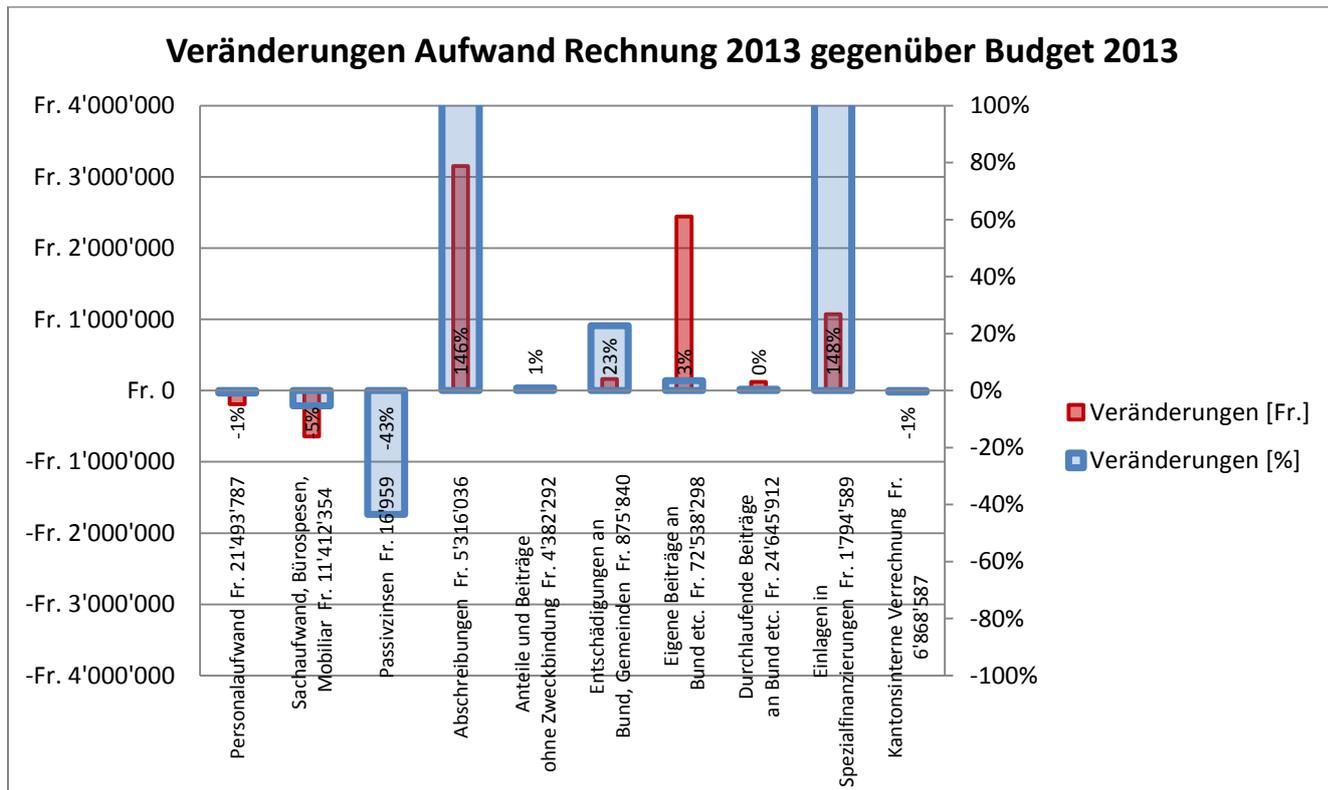
Die Rückstellungen in der Laufenden Rechnung haben um Fr. 635'501 abgenommen und in der Investitionsrechnung um Fr. 3.9 Mio. zugenommen. Darin sind für das APZ Fr. 2.8 Mio. und für den neuen Archiv- und Serverraum Fr. 1.2 Mio. rückgestellt worden. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass für das APZ insgesamt Fr. 11.7 Mio. rückgestellt sind.

Die Spezialfinanzierungen nahmen um Fr. 2.4 Mio. und die Fonds um Fr. 36'100 zu.

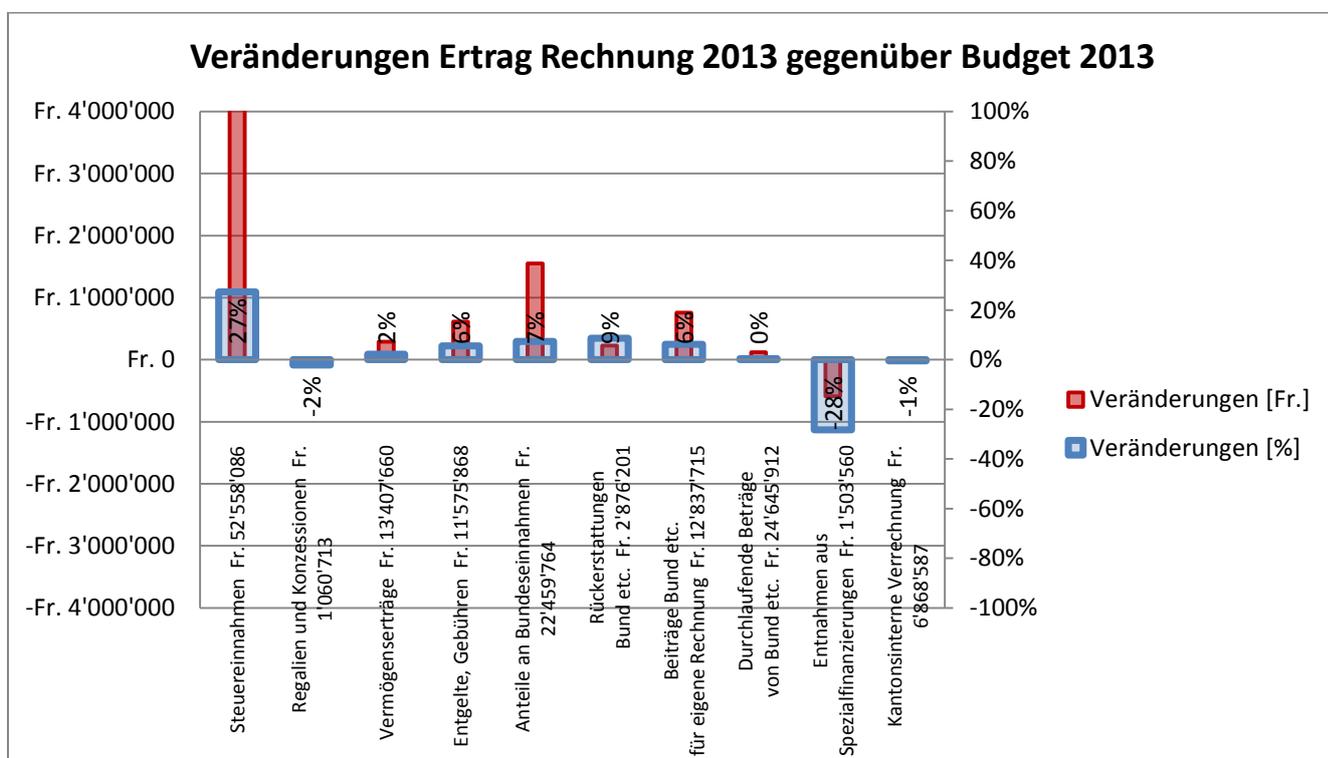
In der Laufenden Rechnung sind Fr. 5.3 Mio. Abschreibungen verbucht, wovon Fr. 3.9 Mio. ausserplanmässig. Die Abwasserrechnung weist ordentliche Abschreibungen von Fr. 1.0 Mio., die Strassenrechnung von Fr. 725'723 und ausserplanmässige Abschreibungen von Fr. 5.5 Mio. aus, die Abfallrechnung von Fr. 153'000.

1.1 Kennzahlen Sachkontengruppen

Sachgruppenstatistik (in Mio. FR.)													
Sachgruppe	Bezeichnung	Rechnung 2013	in % des Totals	Rechnung 2012	in % des Totals	Rechnung 2011	in % des Totals	Rechnung 2010	in % des Totals	Rechnung 2009	in % des Totals	Rechnung 2008	in % des Totals
	Aufwand												
30	Personalaufwand	21.5	14.4	21.1	14.3	20.0	13.8	21.0	13.9	21.0	15.1	19.8	14.8
31	Sachaufwand, Büropesen, Mobiliar	11.4	7.6	10.7	7.2	10.4	7.2	10.9	7.3	11.1	8.0	10.3	7.7
32	Passivzinsen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.4	0.3	0.8	0.6
33	Abschreibungen	5.3	3.6	4.9	3.3	7.4	5.1	14.1	9.4	6.6	4.8	5.2	3.9
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4.4	2.9	4.2	2.9	4.6	3.2	4.5	3.0	4.6	3.3	4.3	3.2
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	0.9	0.6	0.7	0.5	0.8	0.6	0.8	0.5	0.9	0.6	0.9	0.7
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	72.5	48.6	71.1	48.0	68.7	47.4	65.4	43.6	60.6	43.5	59.1	44.2
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	24.6	16.5	24.9	16.8	25.2	17.4	24.8	16.6	24.6	17.7	23.4	17.5
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	1.8	1.2	3.3	2.2	1.0	0.7	1.4	0.9	2.2	1.5	2.7	2.1
39	Kantonsinterne Verrechnung	6.9	4.6	7.0	4.7	6.8	4.7	7.1	4.7	7.3	5.2	7.4	5.5
	Total Aufwand	149.3	100.0	148.0	100.0	144.9	100.0	149.7	100.0	139.3	100.0	133.7	100.0
	Ertrag												
40	Steuereinnahmen	52.6	35.1	50.5	34.0	46.1	31.7	47.9	31.9	39.7	28.0	37.7	27.4
41	Regalien und Konzessionen	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.7	1.1	0.8
42	Vermögenserträge	13.4	9.0	13.4	9.0	15.1	10.4	14.6	9.7	14.5	10.2	15.1	11.0
43	Entgelte, Gebühren	11.6	7.7	11.9	8.0	11.7	8.1	13.5	9.0	13.9	9.8	13.0	9.5
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22.5	15.0	23.0	15.5	22.5	15.5	23.5	15.7	22.3	15.7	22.9	16.7
45	Rückerstattungen Bund etc.	2.9	1.9	2.9	1.9	2.7	1.9	2.4	1.7	2.2	1.5	2.2	1.6
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	12.8	8.6	12.5	8.4	12.1	8.4	13.8	9.2	12.8	9.0	11.2	8.2
47	Durchlaufende Beiträge von Bund etc.	24.6	16.4	24.9	16.8	25.2	17.4	24.8	16.5	24.6	17.3	23.4	17.0
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	1.5	1.0	1.2	0.8	2.1	1.5	2.1	1.0	3.6	2.6	3.5	2.6
49	Kantonsinterne Verrechnung	6.9	4.6	7.0	4.7	6.8	4.7	7.0	4.7	7.3	5.2	7.4	5.4
	Total Ertrag	149.8	100.0	148.3	100.0	145.3	100.0	150.6	100.0	142.0	100.0	137.5	100.0
	Erfolg	0.3		0.4		1.4		2.7		3.8		0.0	



Bemerkung: Positive Veränderungen gegenüber Budget bedeutet mehr Aufwand, negative Veränderungen weniger Aufwand

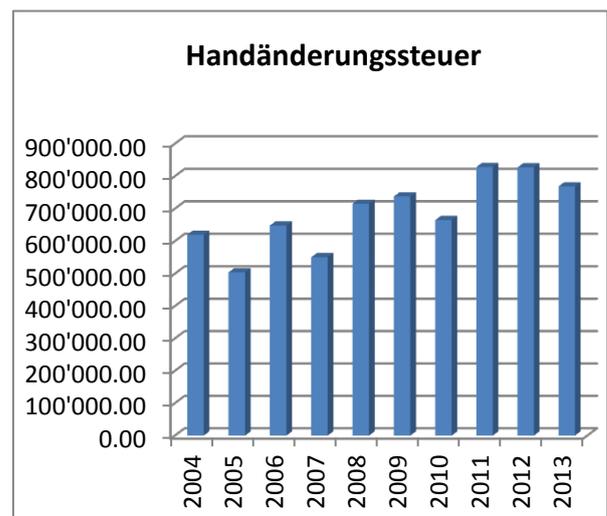
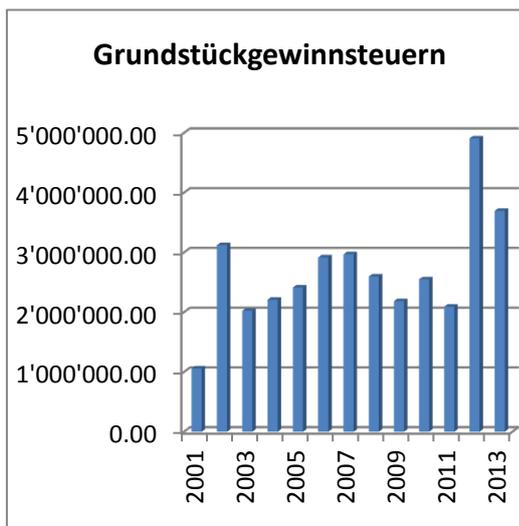
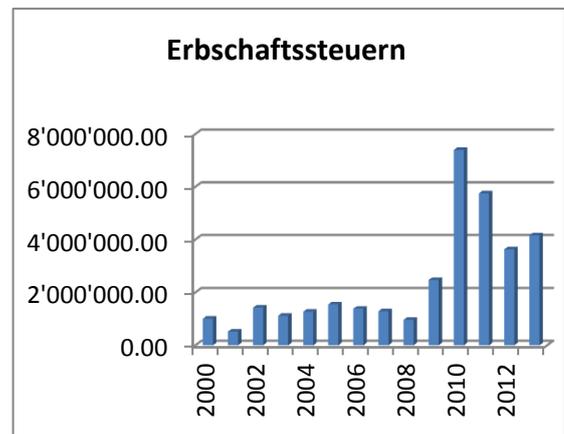
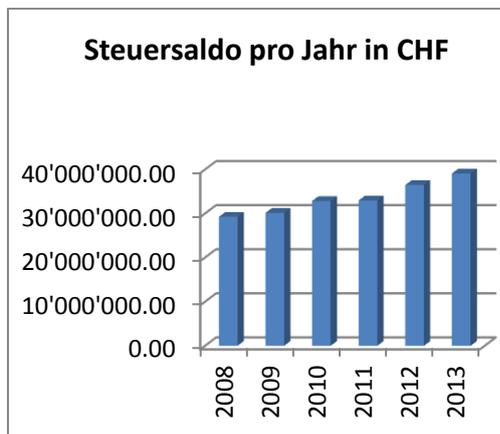


Bemerkung: Positive Veränderungen gegenüber Budget bedeutet mehr Ertrag, negative Veränderungen weniger Ertrag

Für weitere Details verweisen wir auf den Kommentar der Stadeskommission zur Jahresrechnung 2013.

Die Zahlen der Staatsrechnung im Mehrjahresvergleich

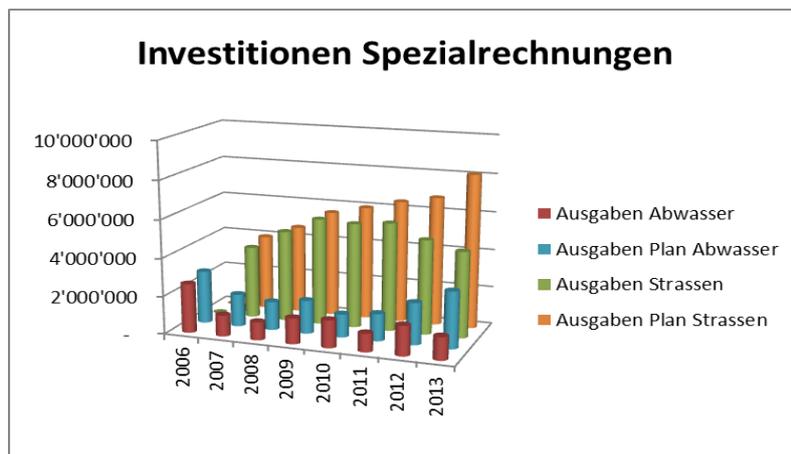
Jahr	Steuern laufendes Jahr in CHF	Steuern Vorjahr in CHF	Steuern frühere Jahre in CHF	Steuersaldo pro Jahr in CHF	Steuerfuss geltend	Steuerfuss angeglichen	Steuern pro Jahr in CHF angeglichen
2006	28'023'002.00	1'356'433.57	741'964.15	30'121'400.68	90%	90%	30'121'400.68
2007	28'075'648.00	-298'728.58	452'343.90	28'229'263.00	90%	90%	28'229'263.00
2008	27'285'020.00	1'036'945.07	927'538.49	29'249'504.48	85%	90%	30'970'063.00
2009	27'642'025.25	921'757.40	1'588'016.09	30'151'798.00	85%	90%	31'925'433.00
2010	28'758'190.27	2'779'684.66	1'296'543.71	32'834'418.00	85%	90%	34'765'855.00
2011	30'516'349.00	884'600.81	1'562'334.64	32'963'283.00	96%	90%	30'903'078.00
2012	32'105'283.59	2'198'526.00	2'169'890.48	36'473'701.00	96%	90%	34'194'094.00
2013	33'339'194.00	2'602'196.23	3'150'266.65	39'091'657.00	96%	90%	36'648'428.00



Entwicklung der Investitionen 2006 – 2013

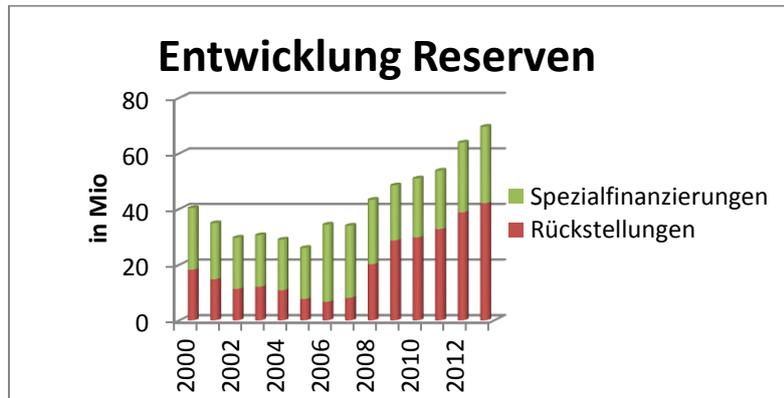
Jahr	Verwaltungsrechnung Ausgaben	Verwaltungsrechnung Einnahmen Dritte	Verwaltungsrechnung Nettoinvestitionen	Verwaltungsrechnung Budget Nettoinvestitionen	
2006	8'052'450	3'080'463	4'971'987	5'499'000	
2007	1'695'362	49'522	1'645'840	1'530'000	
2008	6'030'123	410'289	5'619'834	6'330'000	
2009	7'828'281	576'880	7'251'401	6'325'000	
2010	6'464'690	1'993'541	4'471'149	3'330'000	
2011	12'498'697	3'135'229	9'363'468	7'965'000	
2012	10'552'741	1'622'336	8'930'405	9'370'000	
2013	9'718'915	1'402'879	8'316'036	11'328'850	

Jahr	Ausgaben Abwasser	Ausgaben Strassen	Ausgaben Abfall	Ausgaben Plan Strassen	Ausgaben Plan Abfall
2006	2'589'502	-	-	-	-
2007	1'111'541	3'783'922	-	3'956'000	-
2008	948'176	4'797'352	-	4'626'000	-
2009	1'352'366	5'607'707	-	5'576'000	-
2010	1'448'512	5'507'176	2'100'000	5'976'000	2'100'000
2011	960'772	5'685'750	-	6'430'000	0
2012	1'571'059	4'965'808	-	6'768'000	0
2013	1'205'540	4'529'129	-	8'095'000	0



Die Differenz zwischen geplanten und ausgeführten Investitionen zeigt einen wachsenden Investitionsüberhang. Dieser hängt u.a. mit fehlenden Personalressourcen im BUD zusammen.

7. Entwicklung Rückstellungen und Spezialfinanzierungen



Der Grossteil der Rückstellungen wird bei der Umsetzung von HRM2 in Eigenkapital umgewandelt. Trotzdem zeigt die Grafik, dass der Kanton in den letzten Jahren aufgrund guter Rechnungsabschlüsse für die zukünftigen Investitionen eine gute Basis an Reserven bilden konnte.

2 Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung sowie die Nebenrechnungen gemäss zugestellter Staatsrechnung 2013 mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und dass bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

3 Bericht über die Verwaltung

3.1 Spital (GSD)

Die StwK hat sich mit dem GSD und Vertretern des Spitalrates mit der Vision und Strategie vom 15. Januar 2007, dem Konzept Gesundheitszentrum vom 18. April 2008, den seither erfolgten strategischen Arbeiten des Spitalrates und der heutigen Situation des Spitals Appenzell auseinandergesetzt. In diesem sehr dynamischen Umfeld des Gesundheitswesens sind die bisherigen Entscheide des Spitalrates und der Standeskommission nachvollziehbar. Sie beide versuchen alles, um in Innerhoden eine Spitalversorgung anzubieten.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Fall- und Belegungszahlen am Spital Appenzell sehr kritisch zu beurteilen sind. Trotz des Entscheides, das Projekt gemeinsamer Spitalverbund mit AR nicht weiter zu verfolgen, sind Chancen für das Spital Appenzell möglich. Die Probleme im Bereich Notfallangebot am Spital Appenzell sind hinlänglich bekannt und ab Sommer 2014 sollte eine massive Verbesserung eintreten.

Parallel zu dieser Weiterentwicklung müssen die Standeskommission und der Grosse Rat den politischen Prozess der Überarbeitung der Spitalgesetzgebung in Angriff nehmen.

Kommunikation Personal

Der Spitaldirektor legte die praktizierte Kommunikation und Information gegenüber den Mitarbeitenden dar. Die Hauszeitung sowie die 14-tägliche Kadersitzung bieten dafür gute Möglichkeiten. Das schwierige Umfeld und vor allem die strategische Unklarheit zum jetzigen Zeitpunkt führen beim Personal zu Unsicherheiten. Dies ist aber nicht nur in Appenzell so, sondern auch an anderen Spitälern. Die Personalfuktuation liegt im Rahmen anderer Spitäler.

3.2 Bau- und Umweltdepartement

Bau- und Umweltdepartement

Eine Delegation der StwK besuchte das Bau- und Umweltdepartement (BUD) und liess sich über den Ökohof, die Tierkörperpersammelstelle, die Entsorgungssituation Gastroabfälle, die Schadensanierung am Gymnasium, das öffentliche Beschaffungswesen, die Personalsituation BUD sowie die Schnittstelle zur Gemeinsamen Baukommission orientieren.

Ökohof

Die Verantwortlichen im Departement weisen darauf hin, dass der Ökohof nicht nur in der Dimensionierung und der Anlagenkonzeption sondern auch mit Blick auf die Organisation und Öffnungszeiten von den Erfahrungen im Kanton Zug profitiert. Da der gesamte Betrieb personalintensiv ist, wurde er auf drei Öffnungshalbtage beschränkt.

- Montag Nachmittag
- Mittwoch Nachmittag (schulfrei)
- Samstag Vormittag (Einkaufstag) Grüngut bis 16.00 Uhr als Testphase

Mittels Fragebogen wurden zu den Öffnungszeiten Kundenerhebungen gemacht, die zeigen, dass diese Öffnungszeiten auf grosse Akzeptanz stossen. Der Samstag wird am intensivsten genutzt. Auch bei starker Frequentierung kommt es zu keinen grossen Warteschlangen.

Die im Landsgemeindemandat enthaltenen 30 Stellenprozente waren deutlich zu optimistisch und können nicht eingehalten werden. Der Leiter des Ökohofs hat ein 70% Pensum. Die zeitlich verlängerte Grüngutannahme, die im Stundenlohn abgerechnet wird, erfordert weitere 45%.

Speziell zu erwähnen ist, dass der Ökohof auch zu einem Reintegrationsprogramm für hier Beschäftigte werden kann. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem GSD hat sich sehr bewährt. Zudem können im Ökohof Asylbewerber sinnvoll eingesetzt werden.

Der Ökohof wird in der Abfallrechnung mitgeführt. Diese schliesst 2013 mit einer Schwarzen Null ab. Die Aufhebung der Aussenstellen schlägt dank neuer Organisation (A-Region) mit einer Einsparung von Fr. 73'000 zu Buche. Zusammen mit der Grundgebühr von Fr. 51.- pro Haushalt und den Erlösen aus allen Sammelfraktionen ergibt sich trotz der höheren Personalkosten ein selbsttragender Betrieb. Eine Reduktion der Grundgebühr für die Haushalte ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Die Erträge für Papier und Karton verharren seit Jahren auf Fr. 70.-/t. Daher wird die Vergütung mit den Schulen angepasst von bisher Fr. 100.-/t auf neu Fr. 90.-/t. Insgesamt bezahlt der Kanton den Schulen weiterhin mehr als er selber für das gesammelte Papier lösen kann.

Die Grünguttour wird vorderhand weitergeführt. Sie schlägt allerdings mit Kosten von Fr. 55'000.- stark zu Buche. Die Grüngutannahme im Ökohof wurde am Samstag versuchsweise bis 16.00 Uhr verlängert. Der Versuchsbetrieb wird über zwei Jahre fortgesetzt.

Die Entsorgungsgebühr für Bauschutt ist bis 0.5m³ gratis. Ein m³ kostet Fr. 20.-. Dies hat dazu geführt, dass Bauschutt vereinzelt „portioniert“ angeliefert wurde, um die Entsorgungsgebühren einzusparen.

Tierkörpersammelstelle

Der Betrieb der TKS läuft über das BUD, die Entsorgung der Abfälle über das LFD.

Der Betrieb der Tierkörpersammelstelle stösst bei den Nutzern auf grosse Akzeptanz. Die Ordnung am neuen Standort ist gut und nicht zu vergleichen mit dem alten Standort. Der Leiter ist dreimal wöchentlich vor Ort. Abfälle werden wöchentlich zweimal von der Tiermehlfabrik Bazenhaid abgeholt. Die Entsorgungsklappe für Kleintiere bewährt sich.

Entsorgung Küchenabfälle

Ein heikles, bislang ungelöstes Thema stellt die Entsorgung der Abfälle aus dem Gastgewerbe dar. Die Thematik ist in verschiedener Hinsicht heikel und muss als problembelastet bezeichnet werden. Gesetzlich ist klar, dass die fachgerechte Entsorgung alleinige Sache der Gewerbebetriebe und nicht des Kantons ist. Die kantonalen Amtsstellen haben am 30.1.2012 diesbezüglich eine umfassende Informationsveranstaltung für die Gastro AI durchgeführt und entsprechende Offerten von Entsorgungsbetrieben für Küchenabfälle eingeholt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten seitens der Gastro AI hat diese nun eine Arbeitsgruppe mit dem Amt für Umwelt als Beraterin (Coaching) gebildet. Die Talbetriebe sind mit der daraus resultierenden Lösung einverstanden. Bei den Bergwirten entstand aber Widerstand. Ein Vorschlag für einen Kostenteiler wurde ausgearbeitet, konnte aufgrund der Differenz noch nicht verabschiedet werden.

Auf den 1.1.2014 ist ein eidgenössisches Gesetz in Kraft getreten (VTNP), das vorschreibt, dass Küchenabfälle, also alles, was auf dem Teller landete, nicht mehr „wild“ entsorgt oder verfüttert werden darf. Auch Bergwirtschaftsbetriebe dürfen nur noch reine Rüstabfälle auf den Miststock bringen oder verfüttern (Analog Vollzug Kanton BE). Der Rest muss den offiziellen Entsorgungswegen zugeführt werden.

Die bislang vom Kanton getragenen Entsorgungskosten für die Gastroabfälle betragen jährlich Fr. 37'000.-. Dieser Budgetposten wird bis auf die Miete des Kühlraumes beim alten Schlachthaus gestrichen.

Gymnasium und Öffentliches Beschaffungswesen

Die Schadensanierung im Gymnasium ist abgeschlossen. Die Kosten betragen rund Fr. 92'000, die teilweise auch einen Mehrwert beinhalten. An unterschiedlichen Stellen im Untergeschoss wurden Wassereinträge festgestellt, deren Ursache eine mangelhafte Flachdacharbeit war. Das Untergeschoss wird weiter beobachtet, eventuell sind weitere Eingriffe nötig.

Die öffentliche Ausschreibung, wie sie im Falle des Gymnasiums erfolgte, hat beim 20% günstigeren Angebot der nachträglich Konkurs gegangenen Firma gar keine Möglichkeit geboten, einer anderen Firma den Zuschlag zu geben, obwohl unterschiedliche Referenzen abgegeben wurden. Als vorkehrende Massnahme wurde eine fachliche Bauabnahme vereinbart. Diese Abnahme verlief positiv. Der beim Konkursamt angemeldete Schaden hatte einen Verlustschein und eine Restzahlung von 10% respektive Fr. 5'388.- zur Folge. Die Lehren aus diesen Erfahrungen erstrecken sich vorwiegend auf die zu wählende Form der Ausschreibung und die Verfeinerung des Projektmanagements.

Bei öffentlichen Ausschreibungen wird dem Zuschlagskriterienkatalog eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Referenzen – intern und extern – werden stärker gewichtet. Zudem ist der Beizug von externen Sachverständigen vorgesehen. Der Vorbehalt eigener Referenzeinholung wird bewusst in den Katalog aufgenommen. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Qualität an erste Stelle zu stellen.

Im Einladungsverfahren können Arbeitspositionen mit einem Auftragsvolumen unter einer halben Million vergeben werden. Mit Blick auf das APZ heisst das, dass aufgrund der Bausumme die Ausschreibung gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag zu erfolgen hat. 80% der Arbeiten

müssen öffentlich und 20% können im Einladungsverfahren ausgeschrieben wurden. Der Kanton setzt dabei zur Publikation neben dem Amtsblatt auf das schweizerische System Simap. Dieses erlaubt einzusehen, wie oft die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen und wie viele Angebote gestützt darauf eingereicht werden. Für Unternehmen ist das System kostenlos. Nur ein Innerrhoder Betrieb hat dieses System genutzt.

Personalsituation Bau- und Umweltdepartement

Die Personalsituation des Bau- und Umweltdepartements wurde mit Blick auf die anstehenden Projekte thematisiert. Mit eigenen Ressourcen können nicht sämtliche Projekte realisiert werden.

Mittels spezieller und gesonderter Aufträge werden deshalb externe Fachkräfte beigezogen, wie dies die Projektorganisation vorsieht. Die Ebenen Lenkungsausschuss und Projektteam funktionieren gut und erlauben es, die Nutzergruppen aktiv in die Entscheidungsebene einzubeziehen. Eine Staffelung der Projekte im Kanton ist aus personeller Sicht des Bau- und Umweltdepartements zu begrüssen, zumal dies das Handling der Einzelprojekte verbessert.

Für den gesamten Bereich der Strassen ist eine personelle Aufstockung nötig, da belastungsmässig eine Obergrenze erreicht ist. Die Unwetterschäden 2013 und deren Bearbeitung haben erneut gezeigt, dass eine Fachkraft nötig ist. Es wird überlegt, einen Techniker einzustellen, der allenfalls auch die Rechnungsführung des BUD übernehmen könnte, da auf dem Sekretariat ein entsprechender Wechsel erfolgt.

Die Erfahrungen mit der externen Firma im Rahmen des Wasserbauprogramms sind sehr gut. Die beigezogene Zürcher Firma TBF bringt ein grosses Fachwissen mit und es ist auch ein Know-how-Transfer möglich. Sie leistet Arbeiten im Umfang einer 20-30%-Stelle. Dieser Sachaufwand in der Grössenordnung von Fr. 80'000 – Fr. 90'000 wird vom Bund als Planungsaufwand zu 1/3 mitfinanziert. Die derzeitigen Arbeiten fokussieren auf vier Projekte.

- Ufererhöhung Mettlenweg
- Schöttlerbach
- Sanierung Weissbad Brüelbach - Inseli
- Sitter Mettlenbrücke - Plättli

Schnittstelle zur Gemeinsamen Baukommission

Der Bauherr betont, dass sich durch die Gemeinsame Baukommission im Inneren Land die Schnittstellenproblematik verbessert. Es gibt künftig nur noch zwei Schnittstellen und nicht mehr sieben.

Die Bauberatung wird künftig eine wichtigere Rolle spielen als bisher. Davon ist auch die Heimatschutzkommission betroffen. Sie leistet umfangmässig eine grosse Arbeit und wird sich künftig allenfalls vermehrt Bauberatungen widmen müssen. Die Zuweisungspraxis der Geschäfte durch die Gemeinsame Baukommission an die Heimatschutzkommission muss sich erst herausbilden. Der Dialog der Beteiligten ist aufgegleist.

Die Staatwirtschaftliche Kommission hat sich davon überzeugen können, dass im Bau- und Umweltdepartement eine kritische Aufarbeitung erfolgt, gezielte Massnahmen und Optimierungen eingeleitet werden und auch die Personalsituation realistisch beurteilt wird.

3.3 Bezirksgericht

Bei ihrem jährlichen Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten konnte festgestellt werden, dass die Gerichtskanzlei gut geführt wird. Dies belegen auch die Qualitätsbefragungen, die das Bezirks- und das Kantonsgericht bei den betroffenen Parteien nach den rechtsgültigen Entscheiden durchführt. Die Antworten sind durchwegs sehr positiv. Dies betrifft die fachliche und zeitliche Abwicklung der Verfahren, sowie die faire Behandlung aller involvierten Parteien. Die räumliche Situation wird als prekär bemängelt.

Das Bezirksgericht verfügt über folgende Stellenbesetzung:
100% Bezirksgerichtspräsident (80% Bezirksgericht, 20% Jugendanwalt)
80% Bezirksgerichtsschreiberin
100% Lehrling
100% Praktikant
100% Sekretariat (ca. 70% Bezirksgericht, 30% Kantonsgericht)

3.4 Entschädigung Standeskommission

Die StwK liess sich vom Finanzdepartement über die Auswirkungen der Anpassungen der Entschädigungen der Standeskommission informieren. Die Anpassungen der Entgelte für Mandate bewähren sich. Das zeigt sich auch im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen in anderen Kantonen.

3.5 Dank

Die StwK dankt den Departementsvorstehenden und Mitarbeitenden für die Offenheit, die geleistete Arbeit sowie die kompetente Beantwortung der Vielzahl an Fragen.

4 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Appenzell, 4. März 2014

**Grossratsbeschlussbeschluss
für den Beitritt zur
Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die
Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 bei.

Art. 2

Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss für den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 22. März 2012 die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) verabschiedet. Die Vereinbarung wurde gemäss Beschluss der EDK vom 23. Oktober 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Bis am 9. Dezember 2013 sind 13 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beigetreten. Die EDK ersucht die verbliebenen Kantone, die nötigen Verfahren zum Beitritt einzuleiten und die HFSV zu ratifizieren.

2. Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

Die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 regelt den Zugang und die Abgeltung im Bereich der höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen usw.). Sie ist nach dem A-la-carte-Prinzip aufgebaut, was bedeutet, dass Standortkantone die einzelnen Bildungsgänge, die unter die Vereinbarung fallen sollen, samt Abgeltung melden und die Kantone, welche Studierende entsenden, festhalten, für welche Studiengänge sie Beiträge entrichten. Der Bereich der höheren Fachschulen wird nun mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) separat geregelt und damit aus der FSV herausgelöst.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 30. März 1999 der FSV beigetreten. Zunächst deklarierte die Landesschulkommission jedes Jahr die Zahlungsbereitschaft für die einzelnen Studiengänge. Um im Sinne der Gleichbehandlung allen Studierenden des Kantons Appenzell I.Rh. gerecht zu werden, änderte die Landesschulkommission im Jahr 2010 die Deklarationspraxis und anerkannte alle im Anhang der FSV enthaltenen Studiengänge der Tertiärstufe B. Bei dieser Praxis ist sie bis heute geblieben. Die Praxisänderung hat dazu geführt, dass Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. ab 2010 zu allen eidgenössischen Bildungsgängen der Tertiärstufe B Zugang haben und somit auch durch Kantonsbeiträge unterstützt werden.

Die HFSV ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen und hat zum Ziel, den Lastenausgleich im Bereich der Höheren Fachschulen zu regeln und für die Studierenden den freien Zugang zu den anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 zu gewähren.

Zu den einzelnen Bestimmungen der HFSV kann auf den Kommentar zur Interkantonalen Vereinbarung in der Version vom 7. Mai 2012 verwiesen werden (siehe Beilage).

Würde der Kanton Appenzell I.Rh. der HFSV nicht beitreten, müsste man mit jedem Standortkanton, in welchem die fragliche Institution domiziliert ist, eine separate Vereinbarung abschliessen. Trotzdem hätten die Studierenden aus Appenzell I.Rh. gemäss Art. 11 der HFSV keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Man würde zu einer entsprechenden Ausbildung eines

Vereinbarungskantons erst zugelassen, wenn alle Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

3. Finanzielle Auswirkungen eines Beitritts

Art. 2 regelt neu die Förderung des freizügigen Zugangs für Studierende zu den Angeboten an den Höheren Fachschulen. Das A-la-carte-System, welches die FSV vorsieht, wird dadurch ersetzt. Da die Landesschulkommission bereits bisher gemäss der FSV jeweils für alle Angebote die Zahlungsbereitschaft deklariert hat, ist aufgrund eines Beitritts zur HFSV nicht mit einer Kostensteigerung zu rechnen. Die Kosten werden nach wie vor durch die Anzahl der Studierenden bestimmt. Aufgrund der HFSV ist nicht mit einer Angebotszunahme zu rechnen.

Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen ist nach Art. 5 der HFSV der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns. Es gilt diesbezüglich die gleiche Regelung wie sie sich bei der Fachschulvereinbarung (FSV), der Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der Universitätsvereinbarung (UIV) gut bewährt hat.

Die Höhe der Beiträge wird in einer komplizierten Berechnung, differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung, in Form von Semesterpauschalen pro Studierenden festgelegt. Nähere Erläuterungen zum Mechanismus finden sich in der Kommentierung zu Art. 6 der HFSV. Die Pauschalen betragen 50% der aus der Berechnung resultierenden Kosten.

Gegenüber der FSV ist neu, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone gemäss Art. 7 HFSV bei Berufen mit erhöhtem öffentlichem Interesse (Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft) für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90% der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten beschliessen kann. Dabei ist wichtig, dass die Erweiterung der Kostendeckung über 50% hinaus für jeden Bildungsgang eines begründeten Antrags der jeweiligen Fachdirektorenkonferenz bedarf. Für Gesundheitsberufe wird die Gesundheitsdirektorenkonferenz Antrag stellen, für Sozialberufe die Sozialdirektorenkonferenz und für land- und forstwirtschaftliche Berufe die Forstdirektoren- und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz. Hierbei ist das spezifische, erhöhte öffentliche Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen.

Neu ist auch die Regelung nach Art. 12 der HFSV, wonach ein behördliches Steuerungsorgan, die Konferenz der Vereinbarungskantone, eingesetzt wird. Sie setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Die Konferenz entscheidet unter anderem abschliessend über die Höhe der Beiträge nach Art. 6 und 7 der HFSV. Somit dürfte auch gewährleistet sein, dass die Kostenentwicklung der HFSV kontrolliert werden kann.

Art. 13 Abs. 3 sieht vor, die für den Vollzug der Vereinbarung entstehenden Kosten über die Vereinbarungskantone abzurechnen. Als Massgabe für die Festlegung des Betrags gilt die Bevölkerungszahl. Bereits im Falle der FSV werden die Vollzugskosten von den Vereinbarungskantonen geleistet. Im Jahr 2013 wurden dem Kanton hierfür Fr. 271.-- verrechnet. Für die HFSV werden Vollzugskosten im gleichen Rahmen anfallen.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 zu beschliessen.

Appenzell, 28. Januar 2014

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Beilagen:

- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012
- Kommentar zur Interkantonalen Vereinbarung in der Version vom 7. Mai 2012

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

vom 22. März 2012

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG)¹.

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

¹Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG); SR 412.10

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Händen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Art. 9 Studiengebühren

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,

- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.²

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

²Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

²Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. März 2012

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 24. Oktober 2013 tritt die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| KOMMENTAR

zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012

Angepasste Version vom 7. Mai 2012

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Einleitung

Die Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Bei der HFSV handelt es sich um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich, was bedeutet, dass die *Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005* anwendbar ist. So wird in der Vereinbarung mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der IRV statuiert (Art. 48a Abs. 1 lit. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Die HFSV regelt als interkantonale Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarung für den Bereich der höheren Fachschulen die Grundsätze für

- den interkantonalen Zugang zu den gemäss Berufsbildungsgesetz anerkannten Bildungsgängen,
- die Stellung der Studierenden und
- die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der höheren Fachschulen leisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG).

²Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

³Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

Die HFSV gilt nur für höhere Fachschulen und bezieht sich zudem nur auf eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge gemäss Artikel 29 BBG.

Artikel 2 Absatz 3 ermöglicht es den Kantonen, unter sich abweichende finanzielle Regelungen zu treffen, wenn dafür ein Bedarf besteht. Diese abweichenden Regelungen gelten nur für die beteiligten Kantone. Gegenüber den übrigen Vereinbarungskantonen gelten die in der HFSV festgelegten Finanzierungsgrundsätze.

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

¹Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

²Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

³Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Artikel 3 regelt die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs. Neben der eidgenössischen Anerkennung der entsprechenden Ausbildung durch das zuständige Bundesamt und der Meldung des Standortkantons für die Liste der beitragsberechtigten Ausbildungsgänge (Art. 4) muss eine Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter vorliegen, aus der Kostentransparenz sowie die Einhaltung der in der HFSV geregelten Mindestvoraussetzungen hervorgeht. Die Geschäftsstelle (Art. 13) stellt den Kantonen eine Musterleistungsvereinbarung zur Verfügung.

Erfüllt ein Bildungsgang die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Absatz 1, besteht für diesen Bildungsgang ein Anspruch auf HFSV-Beiträge. Zur Höhe der Beiträge vgl. Artikel 6 und 7.

Gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Im Leitfaden des Bundesamtes für Berufsbildung (BBT) vom 1. März 2010 über *Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen* wird festgehalten, dass Anbieter, welche den gleichen Bildungsgang in mehreren Kantonen durchführen, vom jeweiligen Standortkanton überprüft werden. In Analogie zu diesem Grundsatz regelt die HFSV, dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung darstellt (Artikel 3 Absatz 1 litera b HFSV). Dieser Grundsatz gilt auch für Bildungsgänge, die der gleiche Bildungsanbieter in einer Niederlassung (Filiale) in einem anderen Kanton durchführt: Für die Aufnahme eines solchen Bildungsgangs in die HFSV muss eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton der Filiale vorliegen.¹

¹ Präzisierung vom 7. Mai 2012

Absatz 2 bezieht sich auf die Regelung von Artikel 7, wonach die zuständige Fachdirektorenkonferenz für Bildungsgänge mit einem erhöhten öffentlichen Interesse höhere Beiträge beantragen kann. Der Antrag muss ein erhöhtes öffentliches Interesse geltend machen und auf eine konkrete Beitragshöhe (zwischen 50 und 90 Prozent) lauten.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

¹Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

²Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

Auf Antrag des Standortkantons werden auch höhere Fachschulen in privater Trägerschaft der Vereinbarung unterstellt. Der Standortkanton muss in diesen Fällen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden.

Beiträge werden zudem nur an diejenigen Institutionen ausgerichtet, die sich an Kostenerhebungen beteiligen und dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten liefern (vgl. Art. 3 Abs. 1 betreffend Kostentransparenz).

Zum Begriff des Standortkantons: vgl. Ausführungen zu Artikel 3.

Zur Geschäftsstelle: vgl. Ausführungen zu Artikel 13.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

²Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

³Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,

- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons ist der Beginn derjenigen Ausbildung, für welche Beiträge zu bezahlen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass Bildungsgänge an höheren Fachschulen in aller Regel von mündigen Studierenden besucht werden, die bereits berufstätig waren. Die HFSV erklärt daher primär denjenigen Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die oder der Studierende vor Ausbildungsbeginn letztmals während mindestens zwei Jahren gewohnt und gearbeitet hat (Art. 5 Abs. 2). Für Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, wird die Zahlungspflicht nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 ermittelt. Dieser entspricht den Regelungen der Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV).

Art. 6 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

²Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Die Beiträge werden für jeden Bildungsgang auf der Grundlage der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden definiert. Dabei werden folgende Variablen berücksichtigt:

- Ausbildungsdauer
- Anzahl anrechenbarer Lektionen
- durchschnittliche Klassengrösse
- Vollzeit / Teilzeit

Die Semesterpauschalen werden wie folgt berechnet:

- Durchschnittliche Ausbildungskosten = Bruttobildungskosten pro Lektion x anrechenbare Lektionen ÷ durchschnittliche Ausbildungsdauer in Semester.
- Teilt man diese durchschnittlichen Ausbildungskosten durch die durchschnittliche Klassengrösse, so erhält man die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierende beziehungsweise Studierenden und Lektion.
- Anschliessend erfolgt eine Gewichtung durch Multiplikatoren mit der Anzahl Studierender.
- Die anrechenbaren Lektionen sollen maximal der Hälfte der im jeweiligen Rahmenlehrplan des Bundes vorgesehenen Lektionen entsprechen: 1800 (von 3600) Lektionen für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung und 2700 (von 5400) Lektionen für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung;

- die durchschnittliche Klassengrösse wird pro Bildungsgang berechnet. Ist sie kleiner als eine von den Vereinbarungskantonen festgelegte Mindestklassengrösse (z.B. 18), wird für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten die Mindestklassengrösse eingesetzt;
- die ermittelten Pauschalbeiträge werden in 500er Schritten auf- und abgerundet.

Der Pauschalbeitrag beträgt 50 Prozent von den aus dieser Berechnung resultierenden Kosten pro Semester und Studierende beziehungsweise Studierenden.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

¹In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

²Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Handen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Es gibt Bereiche, wo aufgrund eines gesetzlichen Versorgungsauftrages und eines entsprechend hohen Anteils an öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (bzw. solchen mit weitestgehend staatlich garantierter Finanzierung) bislang gleichsam die «Branchenbeiträge» an die beruflichen Bildungsgänge von der öffentlichen Hand geleistet wurden. Im Ergebnis bezahlt die öffentliche Hand in diesen Bereichen einen höheren Anteil der Ausbildungskosten als für andere Branchen. Das hat seinen Grund in der besonderen Verantwortung, die der öffentlichen Hand hier für die Versorgung der Allgemeinheit und als Arbeitgeber (bzw. «Branche») zukommt. Mit anderen Worten: Es liegt in diesen Bereichen ein erhöhtes öffentliches Interesse an den entsprechenden Ausbildungen vor.

Nach der Logik der Berufsbildungsfinanzierung, welche für die vorliegende Vereinbarung massgeblich ist, hat daher eine über den generellen Kostendeckungsgrad von 50% (gemäss Art. 6) hinausgehende Kostendeckung je von jenem öffentlichen Bereich (Gesundheit, Soziales, Land- und Forstwirtschaft) verantwortet und geleistet zu werden, der dieses erhöhte öffentliche Interesse zu vertreten hat. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die zuständige Fachdirektorenkonferenz (Gesundheitsdirektoren (GDK), Sozialdirektoren (SODK), Forstdirektoren (FoDK) und Landwirtschaftsdirektoren (LDK)) dies bei der Konferenz der Vereinbarungskantone geltend macht und dabei das erhöhte öffentliche Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachweisen muss.

Vgl. auch Artikel 3 Absatz 2 (Beitragsberechtigung).

Weil sich diesbezüglich auf die Dauer Veränderungen ergeben können, ist das Vorliegen des erhöhten öffentlichen Interesses für jeden Bildungsgang periodisch zu überprüfen.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

²Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Die Beiträge werden direkt an den Bildungsanbieter (höhere Fachschule) ausbezahlt.

Absatz 2 regelt den Mindestbetrag, den ein Kanton für seine Studierenden ausrichten muss, die einen Lehrgang im eigenen Kanton besuchen. Der Standortkanton muss den Bildungsanbietern für die Studierenden aus dem eigenen Kanton mindestens den gleichen Betrag leisten, wie die zahlungspflichtigen Kantone gemäss Artikel 5 leisten müssen.

Art. 9 Studiengebühren

¹Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

Grundsätzlich sollen die Kantone in der Festlegung der Studiengebühren frei sein.

Der Konferenz der Vereinbarungskantone wird in Artikel 9 Absatz 2 aber die Kompetenz gegeben, für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festzulegen. Dieses steuernde Eingreifen wäre zum Beispiel denkbar, wenn die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Festlegung einer Bandbreite für Studiengebühren eine gesamtschweizerische Gleichbehandlung der Studierenden erreichen möchte.

Legt die Konferenz der Vereinbarungskantone für Studiengebühren eine Höchstgrenze fest und übersteigen Studiengebühren für einen bestimmten Bildungsgang diese Grenze, so werden die Ausgleichsbeiträge für diesen Bildungsgang im Umfang desjenigen Betrages gekürzt, welcher die Höchstgrenze übersteigt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Wie alle von der EDK seit 1991 abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die HFSV den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsgängen an höheren Fachschulen innerhalb der Vereinbarungskantone. Artikel 10 formuliert das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Standortkanton einer Ausbildungsstätte bietet die beitragsberechtigten Bildungsgänge an höheren Fachschulen Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

²Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

Artikel 11 legt fest, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studiengang wie auch bezüglich der Ausbildungskosten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben, zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der HFSV-Tarife bezahlen. Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der HFSV fliessenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein.

Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung auf den Stipendienweg zu verweisen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Als Neuerung gegenüber der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 ist als behördliches Steuerungsorgan eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgesehen (analog zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV). Ihr obliegen insbesondere die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in die Vereinbarung sowie die Festlegung der Beiträge (inkl. die Definition von Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitenden und modularisierten Studiengängen sowie deren sachgerechte Abgeltung).

Art. 13 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

³Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt auch die Geschäftsführung der HFSV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 14 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.

Da es sich bei der HFSV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

²Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Das formelle Inkraftsetzen der Vereinbarung erfolgt durch einen Beschluss des EDK-Vorstands.

Die Übergangsbestimmung von Artikel 16 Absatz 2 ermöglicht es den Standortkantonen, innerhalb der gesetzten Frist die im Hinblick auf die Freizügigkeit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, wobei der Austritt frühestens nach fünf Beitrittsjahren erfolgen kann. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Artikel 18 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser aus der HFSV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 11 Absatz 2 (zusätzliche Ausbildungsgebühren) nicht anwendbar.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

¹Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

²Die Leistungsabteilungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden Vereinbarungskantone ihre Angebote untereinander gemäss HFSV abgelden. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone auch nach dem Beitritt zur HFSV nicht aus der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) austreten werden, da diese weiterhin die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen regelt. Vereinbarungskantone können also auf der Grundlage der FSV weiterhin Beiträge für Bildungsgänge an höheren Fachschulen aus Nichtvereinbarungskantonen leisten. Studierende aus Kantonen, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, geniessen in Vereinbarungskantonen keine Freizügigkeit, da gemäss Artikel 19 HFSV die höheren Fachschulen der HFSV-Vereinbarungskantone beim Beitritt in die HFSV automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen werden.

Die Vereinbarungskantone FSV entscheiden über den Austritt aus der FSV bzw. über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung. Die Ausserkraftsetzung der FSV kann frühestens dann erfolgen, wenn alle Kantone der HFSV beigetreten sind. Falls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Vereinbarung keine neue Lösung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bestehen sollte, muss die geltende Fachschulvereinbarung bezüglich der Vorbereitungskurse weiterhin gültig bleiben.

Beim Beschluss über die Ausserkraftsetzung bzw. der allfälligen eingeschränkten Weitergeltung bezüglich der Vorbereitungskurse sind die entsprechenden Bestimmungen der FSV einzuhalten.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Ein Beitritt des Fürstentums Liechtenstein beeinflusst das Inkrafttreten gemäss Artikel 16 (Beitritt von 10 Kantonen) nicht.

22. März 2012 / 7. Mai 2012

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung über die Prüfung
des Finanzhaushaltes und die Überwachung
des Geschäftsganges der Behörden**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995,

beschliesst:

I.

Der Titel der Verordnung lautet neu:

Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG)

II.

Art. 3 Abs. 1 lit. d lautet neu:

d) sachverständige Dritte beiziehen.

III.

Art. 5 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Standeskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Staatswirtschaftlichen Kommission für die externe Finanzkontrolle eine externe Revisionsstelle.

IV.

Nach Art. 8 werden ein neues Kapitel mit dem Titel "III. Interne Finanz- und Projektkontrolle" und ein neuer Art. 9 eingefügt, der bisherige Titel wird zu "IV. Schlusstitel", der bisherige Art. 9 zu Art. 10.

V.

Art. 9 lautet:

¹Die Standeskommission sorgt für die Vornahme einer internen Finanz- und Projektorganisation

²Der Finanz- und Projektkontrolle sind alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu geben.

³Die Staatswirtschaftliche Kommission kann der Standeskommission Antrag für Aufträge an die Finanz- und Projektkontrolle stellen.

VI.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 (GS 614.010; im Folgenden StwK-Verordnung) regelt in erster Linie die Aufgaben und Befugnisse der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates (StwK). Daneben legt sie für die externe Revision die Bestellung und Aufgabenübertragung fest.

Am 19. März 2013 hat die Standeskommission das interne Projekt- und Finanzcontrolling neu besetzt. Sie hat das Mandat im Auftragsverhältnis an eine Fachperson ausserhalb der Verwaltung vergeben. Die Standeskommission hält es für richtig, das interne Controlling als weiteres Prüfungs- und Überwachungsinstrument für die kantonale Verwaltung in der StwK-Verordnung abzubilden. Neben der Komplettierung der Überwachungsinstrumente für die kantonale Verwaltung bietet die Verankerung des Controllings in der Verordnung den Vorteil, dass die Einsichtsrechte auf der korrekten gesetzgeberischen Ebene festgelegt werden können.

An der Session vom 24. Juni 2013 stellte Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, den Antrag, die StwK-Verordnung sei zu überprüfen. Die StwK hat diesen Auftrag entgegengenommen und inzwischen die notwendigen Abklärungen vorgenommen. Der Bericht liegt dem Grossen Rat vor. Auf der Grundlage der durchgeführten Abklärungen stellt die StwK dem Grossen Rat den Antrag, beim Beizug von sachverständigen Dritten künftig auf das Erfordernis der Rücksprache mit der Standeskommission zu verzichten. Zudem soll auf das einzelfallweise Einholen einer Kreditgenehmigung für die Expertenkosten verzichtet werden. In Absprache mit der StwK nimmt die Standeskommission diese Änderung in diese Vorlage auf, sodass der Grosse Rat in einem Zug über die Revision der StwK-Verordnung befinden kann.

2. Die Änderungen im Einzelnen

Verordnungstitel

Die Revision wird genutzt, um den bisherigen, etwas umständlichen Titel zu erneuern. Mit diesem Schritt kann für die Verordnung auch ein in der Praxis dienliches Verordnungskürzel (VFG) eingeführt werden.

Art. 3

Ist der Beizug eines externen Sachverständigen zur Erfüllung der Aufträge der StwK notwendig, soll sie selbständig darüber befinden können. Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass sie hierbei nicht mehr jedes Mal unmittelbar angefragt wird. In der Vergangenheit wurden solche Zuzüge denn auch bereits ohne ausdrückliche Absprache mit der Standeskommission vorgenommen.

Die heutige Regelung, dass bei erheblichen Kosten die Genehmigung des Grossen Rates einzuholen ist, erscheint in mehrfacher Hinsicht wenig praktikabel. Zum einen sind solche Beizüge eigentlich immer mit vertieften oder grösseren Abklärungen verbunden, sodass fast jedes Mal erhebliche Kosten anfallen. Es müsste daher praktisch immer der Grosse Rat angefragt werden. Fallen aber erhebliche Kosten an, wird der Grosse Rat wissen wollen, wozu er seine Genehmigung gibt. Detailofferten sind aber wenig geeignet, um im Plenum und in aller Öffentlichkeit besprochen zu werden. Im Nachhinein lässt sich ein Aufwand, der dann in der Rechnung ausgewiesen ist, aufgrund des Resultats der Arbeit in der Regel leichter und ohne in die Details gehen zu müssen beurteilen.

Art. 5

Bisher wurde der Zweck der externen Revisionsstelle in Art. 5 Abs. 1 mit der Durchführung der internen Finanzkontrolle beschrieben. Nachdem nun aber eine interne Finanzkontrolle als eigenständiges Instrument eingeführt wurde, sollte die Zweckumschreibung in Art. 5 Abs. 1 angepasst werden. Es sollte nicht mehr von der internen Finanzkontrolle gesprochen werden, sondern zur Unterscheidung des neuen Controllings von der externen Finanzkontrolle.

Neues Kapitel über die interne Finanz- und Projektkontrolle

Der vorgeschlagene neue Titel enthält lediglich eine Bestimmung, nämlich die Regelung der organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Finanz- und Projektkontrolle.

Art. 9

Die interne Finanz- und Projektkontrolle ist ein Instrument der Verwaltungsführung. Die Verwaltung hat insgesamt ein eminentes Eigeninteresse daran, dass die Finanzabläufe inhaltlich und rechtlich stimmen sowie reibungslos abgewickelt werden können. Auch der korrekte und zielgerichtete Ablauf von grossen Projekten liegt im Verwaltungsinteresse und damit im Interesse der Standeskommission als oberstes Verwaltungsorgan. Die Führung der Finanz- und Projektkontrolle wird daher als Aufgabe der Standeskommission festgelegt.

Die operative Ausführung ist demgegenüber einem Departement übertragen. Dies ist das Finanzdepartement, dem gemäss Art. 4 der Verordnung über die Departemente (GS 172.110) das Finanzcontrolling obliegt. Das Finanzdepartement ist Kraft dieser Funktion berechtigt, dem Finanzcontroller Aufträge zu geben und seine Arbeiten zu überwachen.

Die Aufgaben des Controllings können einem Angestellten übertragen werden. Es kann dafür aber auch ein Beauftragter eingesetzt werden.

Die StwK untersucht jährlich verschiedene Aspekte des kantonalen Finanzhaushaltes. In vielen Fällen macht sie dies aus eigener Kompetenz. Gelegentlich wäre sie aber auch um die Mitwirkung eines Fachmanns froh. Statt externe Sachverständige beiziehen zu müssen, kann es durchaus sinnvoll sein, für Detailabklärungen die interne Finanzkontrolle beizuziehen. Dies soll möglich sein, zur Wahrung der Gewaltentrennung zwischen der Standeskommission als Herrin des internen Controllings und dem Grossen Rat allerdings nicht direkt. Auftraggeber der internen Finanzkontrolle soll auch in diesen Fällen die Standeskommission bleiben. Die StwK soll sich aber mit ihren Anliegen an die Standeskommission wenden können. Über sie wird sie dann am Ende auch den gewünschten Bericht erhalten.

3. Antrag

In Absprache mit der Staatswirtschaftlichen Kommission beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 28. Januar 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Bericht
zur Aufteilung der Staatwirtschaftlichen Kommission
(StwK) in eine Finanzkommission und
in eine Geschäftsprüfungskommission

März 2014

Sachlage

Anlässlich der Behandlung des Berichts des Büros zu weiteren Aufsichtskommissionen an der Grossratsession vom 24. Juni 2013 beantragte Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, die Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden (GS 614.010) sei zu überprüfen. Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, erklärte sich bereit, auf den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser einzugehen und diesen in der StwK zu beraten und dem Grossen Rat an einer der nächsten Sessions Bericht zu erstatten, ob eine Überarbeitung der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden sinnvoll erscheint oder nicht.

Nebst der Prüfung dieser Verordnung drängte sich die Frage auf, ob eine Aufteilung der bisherigen StwK in eine Finanzkommission und eine Geschäftsprüfungskommission in Betracht gezogen werden muss. Die StwK hat sich intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Es wurden Argumente aus früheren politischen Diskussionen zu diesem Thema nochmals aufgenommen und die Pro- und Kontrapunkte einer derartigen Aufteilung in zwei Kommissionen geprüft.

Punkte, die primär für eine Aufteilung in zwei Kommissionen sprechen:

- Weitgehende Fokussierung auf den Finanzbereich oder den Geschäftsprüfungsbereich.
- Klar erhöhte personelle und zeitliche Kapazität, die Aufgabe wahrzunehmen.
- Eine vertiefte Prüfung der Geschäfte im enger definierten Verantwortungsbereich.
- Durch die Möglichkeit vertiefter Prüfung höhere Fachkompetenz und Dossierkenntnisse.
- Trennung/Abgrenzung von Möglichkeiten der Einsichtnahme in Fälle, wo eine fachliche, sachliche Betrachtung (zumindest phasenweise) von finanziellen Aspekten getrennt werden sollte.
- Die getrennte und fokussierte Arbeitsweise der beiden Kommissionen kann je nach Fall zu unabhängigen, unterschiedlichen aber ergänzenden Sichtweisen führen, die bei richtiger Zusammenführung der Sache als Ganzes dienlich sind.

Punkte, die primär gegen eine Aufteilung in zwei Kommissionen sprechen:

- Mit der heutigen Regelung prüft die StwK die Geschäftsführung der Standeskommission und der gesamten Staatsverwaltung, sowie den gesamten Finanzhaushalt mit Staatsrechnung und Voranschlag. Das kann als klarer Vorteil betrachtet werden, da die beiden Aufgaben oft nahe beieinander liegen: Aufgaben des Kantons spiegeln sich in den Finanzen, und umgekehrt wirken sich finanzielle Möglichkeiten auf die Erfüllung von Aufgaben aus. Zudem werden Zusammenhänge direkter und besser erkannt und es können daraus effizient die nötigen Schlüsse gezogen werden.
- Zeitliche Vorteile, die sich für Kommissionsmitglieder dadurch ergeben, dass sie sich nicht mehr mit dem ganzen Spektrum der Prüfungsaufgaben befassen müssen, gehen zumindest teilweise durch einen klar zu erwartenden Kommunikations- und Koordinationsaufwand zwischen den beiden Kommissionen wieder verloren.
- Die Aufteilung der StwK in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission würde Abgrenzungsfragen mit sich bringen. Auch die Kommission für Wirtschaft (WiKo) wäre davon betroffen. Es müsste für beide, wenn nicht für alle drei Kommissionen eine Verordnung ausgearbeitet werden, welche die Kompetenzen und Aufgaben klar definiert.
- Es ist zu erwarten, dass zwei Kommissionen für die Verantwortlichen auf Regierungs- und Departementsebene Mehraufwand mit sich bringen, ohne dabei einen Mehrnutzen zu erhalten.

- Mit der Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Rates wurden im Juni 2012 die vorberatenden Kommissionen und die StwK um je ein Mitglied erweitert. Mit einer zusätzlichen Kommission würden somit 48 Ratsmitglieder in einer Kommission Einsitz nehmen. Auch wenn die Mitarbeit in einer Kommission als wichtig und bereichernd betrachtet wird, gibt es doch auch immer wieder Grossratsmitglieder, welche aus verschiedenen Gründen auf diese Mitarbeit verzichten wollen. Damit müsste sich eine gewisse Zahl von Grossratsmitgliedern in zwei Kommissionen engagieren.

Fazit

Auf der Basis einer sorgfältigen Abwägung dieser Punkte empfiehlt die StwK, dass von der Trennung der Staatswirtschaftlichen Kommission in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission abzusehen und die gegenwärtige Lösung beizubehalten sei.

Die Kleinheit unseres Kantons und die Überschaubarkeit der Strukturen lassen es zu, dass der Prüfungsaufwand durch eine Kommission durchgeführt werden kann. Das kombinierte und übergreifende Wissen und Verständnis der Kommissionsmitglieder, die sich in den jeweiligen Departementen aus einer fachlich, sachlichen Sicht betätigen und gleichzeitig die finanziellen Gegebenheit gut kennen und hinterfragen müssen, entspricht dieser strukturellen Gegebenheit. Die daraus resultierende zeitliche Belastung ist für die Mitglieder der Standeskommission, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie für die Mitglieder der StwK tragbar.

Antrag

Die StwK beantragt, von diesem Bericht sei Kenntnis zu nehmen.

Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (V DBG)

vom

Der Grosse Rat,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer wird die kantonale Steuerverwaltung bestimmt (Art. 120 Abs. 1 und 2 Steuergesetz (StG); Art. 104 Abs. 1 und 4 DBG). Ihr obliegen alle Aufgaben und Funktionen der kantonalen Steuerbehörde, soweit das Gesetz keine andere Behörde bestimmt.

Kantonale Steuerverwaltung

²Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht unter der Aufsicht der Ständekommission (Art. 120 Abs. 3 StG) den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Gesetzes (Art. 104 Abs. 1 DBG). Es fallen ihr insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a) Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen (Art. 104 Abs. 2 und Art. 122 bis 135 DBG);
- b) Erhebung der Quellensteuern (Art. 83 ff. DBG);
- c) Vertretung des Kantons bei der Festlegung der Ansätze für die Quellenbesteuerung (Art. 85 Abs. 2 DBG) und der Bezugsminima (Art. 92 Abs. 5 DBG);
- d) Steuerbezug (Art. 88 Abs. 1 lit. c und Art. 160 bis 166 DBG) und Verfügungen zur Steuersicherung (Art. 169 bis 173 DBG);
- e) Abrechnung und Überweisung der Steuern an den Bund (Art. 89, 101 und 196 ff. DBG);
- f) Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer (Art. 111 Abs. 2 und Art. 197 DBG).

³Die Einkommenssteuern werden nach Art. 40 ff. DBG bemessen.

Art. 2

Als für die Beschwerde zuständige Rekurskommission (Art. 104 Abs. 3 und Art. 140 DBG) wird das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, bestellt. Deren Entscheidung kann mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 146 DBG).

Rechtsmittel

	Art. 3
Quellensteuer	Bei der Erhebung der Quellensteuer richtet sich das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Art. 139 DBG) nach den kantonalen Vorschriften.
	Art. 4
Termine	Die Steuer wird auf den vom Eidg. Finanzdepartement festgesetzten Termin fällig. Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die öffentliche Bekanntgabe der allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine sowie der Einzahlungsstellen (Art. 163 Abs. 3 DBG). Die Steuer wird in der Regel nicht ratenweise bezogen (Art. 161 Abs. 1 DBG).
	Art. 5
Steuererlass	Über Steuererlassgesuche, die in die Kompetenz des Kantons fallen, entscheidet bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5'000.— der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Erlassentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
	Art. 6
Inventaraufnahme und Siegelung	<p>¹Die Inventaraufnahme und die Siegelung obliegen der von der Standeskommission auf Vorschlag des zuständigen Bezirksrats ernannten Amtsperson und einem Angestellten der kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p>²Sofern durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder den Richter eine Inventaraufnahme angeordnet wird, kann die Inventarisierung gemäss Art. 154 ff. DBG unterbleiben.</p>
	Art. 7
Steuerdelikte	Die Verfolgung von Steuerhinterziehungen und Verletzungen der Verfahrenspflichten obliegt der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 182 Abs. 4 DBG). Sie hat vermutete Steuervergehen (Art. 186 bis 187 DBG) der kantonalen Staatsanwaltschaft anzuzeigen (Art. 188 Abs. 1 DBG).
	Art. 8
Ausstandsverfahren	In streitigen Ausstandsverfahren entscheidet die Standeskommission (Art. 109 Abs. 3 DBG).
	Art. 9
Subsidiärrecht	Soweit das Bundesrecht und dieser Beschluss nichts anderes bestimmen, werden die kantonalen Bestimmungen über die Organisation der Steuerbehörde, das Verfahren und den Steuerbezug sachgemäss angewendet.
	Art. 10
Inkrafttreten	Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss für eine Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (V DBG)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) sind die Kantone unter der Aufsicht des Bundes für den Vollzug der direkten Bundessteuer verantwortlich. Das DBG als Grundnormierung lässt den Kantonen in der Ausgestaltung des Verfahrens einen beschränkten Spielraum und eröffnet ihnen in bestimmten Fragen ausdrücklich einen Selbstbestimmungsanspruch. Die entsprechenden Bestimmungen wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 2001 in einem Standeskommissionsbeschluss zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zusammengefasst (GS 658.001).

Das Recht der direkten Bundessteuer als Sockel der vertikalen Steuerharmonisierung befindet sich in ständiger Fortentwicklung. Die Änderungen sind jeweils in der Veranlagungspraxis zeitgerecht umgesetzt worden. Dagegen haben die kantonalen Anpassungsbestimmungen nicht immer Schritt gehalten. Der Standeskommissionsbeschluss zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist deshalb der in den letzten 13 Jahren eingetretenen Rechtsentwicklung auf Bundesebene anzupassen.

Die Landsgemeinde 2013 hat die Verordnungskompetenz des Grossen Rates neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurde daran festgehalten, dass der Grosse Rat grundsätzlich für den Vollzug der kantonalen Gesetze zuständig ist, in untergeordneten Fällen auch für den Vollzug von Bundesgesetzen (Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung; GS 100.000). In Nachachtung dieser Bestimmung wird die Neuregelung in Form einer grossrätlichen Verordnung vorgenommen. Die Aufhebung des bisherigen Standeskommissionsbeschlusses wird stufengerecht durch die Standeskommission vorgenommen.

2. Änderungen

Art. 1

In dieser Bestimmung werden die Kompetenzen der für den Vollzug der direkten Bundessteuer zuständigen kantonalen Steuerverwaltung exemplarisch aufgezählt (Abs. 2). Die zwar nur beispielhafte Erwähnung der "Obliegenheiten und Befugnisse" ist aber derart lückenhaft, dass es Sinn macht, in diesem Revisionsverfahren den Katalog wenigstens auf alle Bereiche zu erweitern, in denen das DBG ausdrücklich eine Vollzugs- oder Rechtsetzungsdelegation vorsieht. Abs. 2 wird zu diesem Zweck um drei Beispiele erweitert.

Nach Art. 1 Abs. 2 lit. d des geltenden Beschlusses ist die kantonale Steuerverwaltung für die Entgegennahme und Weiterleitung der Steuererlassgesuche zuständig. Die Entgegennahmepflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesrecht selbst (Art. 167 Abs. 2 DBG), und die Weiterleitung bezieht sich nach der Gesetzessystematik auf Quellensteuerfälle. Nachdem der Bund die Zuständigkeit in einer detaillierten Verordnung geregelt hat (Steuererlassverordnung vom 19. Dezember 1994; SR 642.121), wonach die kantonale Erlassbehörde über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von weniger als Fr. 25'000.-- pro Steuerjahr ent-

scheidet und nur Erlassgesuche für höhere Beträge von der Eidgenössischen Erlasskommission behandelt werden (Art. 4 Steuererlassverordnung), muss die Pflicht zur Weiterleitung an die Eidgenössische Erlasskommission nach allgemeinen Verwaltungsprinzipien nicht ausdrücklich geregelt werden. In der Praxis musste bis anhin kein einziges Gesuch an die Eidgenössische Erlasskommission weitergeleitet werden. Die Eidgenössische Erlasskommission wird mit der unmittelbar bevorstehenden DBG-Revision ohnehin abgeschafft (vgl. nachstehend Art. 6). Art. 1 Abs. 2 lit. d des Beschlusses kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Mit dem Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen vom 22. März 2013 (AS 2013, 2397), welches am 1. Januar 2014 in Kraft tritt, werden die Übergangsbestimmungen über die einjährige Veranlagung der natürlichen Personen in Art. 208 bis 220a DBG aufgehoben und die einjährige Postnumrandobesteuerung einheitlich in Art. 40 ff. DBG geregelt. Die in Art. 2 enthaltene Sonderbestimmung für die Übergangsjahre 1999 und 2000 ist überholt und zu streichen. Es bleibt damit einzig der Verweis auf die Bestimmungen nach Art. 40 ff. DBG, der als Veranlagungsanweisung zu Händen der Steuerverwaltung in Art. 1 untergebracht wird.

Art. 2

Nach dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist an die Stelle der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten getreten (Art. 82 ff. BGG).

Art. 5

Über Erlassgesuche für Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000.-- entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche mit höheren Beträgen die Standeskommission (Art. 167 Abs. 2 Steuergesetz vom 25. April 1999, StG, GS 640.000). Bei Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer soll grundsätzlich die gleiche Fallgewichtung über die Zuständigkeit entscheiden. Die bestehende Regelung wird in diesem Sinne angepasst.

Die Eidgenössische Erlasskommission wird gemäss Botschaft des Bundesrats vom 23. Oktober 2013 zum Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (BBl 2013 8435) abgeschafft. Künftig sollen die Kantone sämtliche Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer selber beurteilen. Auch unter diesem neuen Recht kann die Einschränkung im heutigen Art. 6 auf Erlassgesuche, "die in die Kompetenz des Kantons fallen", weiterhin ihre Richtigkeit haben. Hingegen ist der letzte Teilsatz zu streichen, ergibt sich doch die kantonale Vertretung in der Eidgenössischen Erlasskommission gemäss Art. 102 Abs. 4 DBG, die faktisch wohl nie zum Tragen kommt, bereits aus der verwaltungsinternen Ermächtigungsordnung. Stattdessen wird der bei der direkten Bundessteuer längst verwirklichten und im kantonalen Recht mit der laufenden Steuergesetzrevision übernommenen Rechtsweggarantie (Art. 167 Abs. 3 StG neu) mit dem Hinweis auf das Beschwerderecht Rechnung getragen.

Art. 6

Die Inventaraufnahme kann durch eine sofortige Siegelung gesichert werden (Art. 156 Abs. 2 DBG). Zuständig ist die kantonale Steuerbehörde (Art. 159 Abs. 1 StG). Ordnet die Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, so wird der Inventarbehörde eine Kopie des Inventars zugestellt (Art. 159 Abs. 2 DBG). Die kantonale Vollzugsregelung wird diesen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst, und Wiederholungen werden gestrichen.

Art. 7

Der Steuerbetrug und die Veruntreuung von Quellensteuern gelten als Steuervergehen (Zweiter Titel vor Art. 186 DBG). Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (Art. 188 Abs. 2 DBG). Gemäss Art. 188 Abs. 1 DBG besteht für die Steuerbehörden eine Anzeigepflicht. An diesen prozessualen Rahmenbedingungen ist nichts geändert worden. Im zweiten Satz wird lediglich der ungenaue Begriff der "Steuerstrafdelikte" durch "Steuervergehen" ersetzt.

Art. 8

Die Ausstandspflicht und die Ausstandsgründe werden in Art. 9 Abs. 1 DBG ausgeführt. Nur wenn ein Ausstandsgrund streitig ist, hat für kantonale Beamte eine vom kantonalen Recht bestimmte Behörde zu entscheiden (Art. 109 Abs. 3 DBG). Die Vollzugsbestimmung kann daher darauf beschränkt werden, die Standeskommission als kantonale Entscheidungsbehörde zu bezeichnen. Alles andere würde nur wiederholen, was bereits im DBG geregelt ist, und kann gestrichen werden.

Art. 9

Die heutige Regelung in Art. 10 hat keinen selbständigen kantonalen Rechtssetzungswert. Es wird nur eher zufällig die Regelung von Art. 12 Abs. 1 DBG wiedergegeben. An ihrer Stelle sollte im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung und Vereinfachung ein subsidiäres Auffangnetz in dem Sinne gespannt werden, dass überall, wo nicht abweichende Bestimmungen zum Bundessteuerrecht bestehen, die kantonalen Bestimmungen über die Organisation der Steuerbehörde, das Verfahren und den Steuerbezug sachgemäss Anwendung finden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses für eine Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (V DGB) einzutreten und diesen in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 28. Januar 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der
Statuten der Korporation Grüterswald**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die von der Korporationsgemeinde der Korporation Grüterswald am 3. Dezember 2013 angenommenen Statuten werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald

1. Ausgangslage

Die geltenden Statuten der Korporation Grüterswald wurden von der Korporationsgemeinde am 22. November 1893 angenommen und von der Standeskommission am 1. Dezember 1893 genehmigt. Die ordentliche Korporationsgemeinde vom 3. Dezember 2013 hat eine von der Kommission unterbreitete neue Fassung der Statuten einstimmig angenommen.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) vom 29. April 2012 können die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften laut Art. 15 Abs. 2 EG ZGB die juristische Persönlichkeit, und die Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern verbindlich. Nach Abs. 3 des gleichen Artikels bedürfen Revisionen von Statuten dieser Körperschaften der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

2. Wichtigste Neuerungen gegenüber den geltenden Statuten

- Die geltenden, 120 Jahre alten Statuten sind neu gefasst und an die heutigen Verhältnisse angepasst worden. Statt 15 Artikel weisen die neuen Statuten 32 Artikel auf.
- Die Zweckbestimmung in Art. 2 ist ausführlicher formuliert. Anstelle einer allgemeinen Regelung der Verwaltung des Korporationsguts soll neu ausdrücklich auch auf die Erhaltung der Waldfläche, den Schutz des Waldes als Lebensgemeinschaft, die Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft sowie eine rationelle Bewirtschaftung des Korporationswaldes geachtet werden.
- Das Korporationsgebiet wird in Art. 3 zusätzlich zum angehängten Kartenausschnitt durch eine Beschreibung des Grenzverlaufs sowie durch Angabe der aktualisierten grundbuchlichen Parzellennummern der Grenzliegenschaften klar abgegrenzt.
- In Art. 5 wird für den Einkauf als Anteilhaber das Stockwerkeigentum gleich behandelt wie ein Wohnhaus.

Die Einkaufstaxe wurde bereits 2011 im Rahmen eines separaten Grossratsbeschlusses auf Fr. 1'000.-- erhöht. An der Session vom 24. Oktober 2011 hat der Grosse Rat der Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Grüterswald von Fr. 660.-- auf Fr. 1'000.-- zugestimmt. Dies entsprach dem Maximalbetrag gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 (GS 211.010).

Mit den neuen Statuten wurde somit keine Erhöhung beschlossen, sondern nur eine Nachführung vorgenommen.

- Die Nutzung der Korporationswäldungen wird in Art. 8 neu festgelegt. Die Art und Höhe der Nutzung wird nach dem forstlichen Betriebsplan ausgerichtet.
- Die Eigentümer mehrerer eingekaufter Objekte im Korporationskreis haben gemäss Art. 10 Abs. 1 nur dann Anspruch auf den Nutzen, wenn die Objekte ganzjährig oder als Ferienhaus bewohnt sind. Wenn ein Eigentümer mehrere solche Objekte selber bewohnt, soll er nur Anrecht auf einen Nutzen haben.
- Das Vorgehen für die Auszahlung des Nutzens wird in Art. 12 geregelt. Wird nicht an der Korporationsgemeinde oder innert einer bestimmten Frist danach der Nutzen abgeholt oder die Bankverbindung für die Überweisung bekanntgegeben, fliesst der Nutzen zurück in die Korporationskasse. Für Banküberweisungen wird ein Verwaltungsaufwand von Fr. 10.-- in Abzug gebracht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Waldgemeinde wird ein separater Abzug von Fr. 10.-- vorgenommen. Davon ausgenommen sind Anteilhaber ab einem Alter von 65 Jahren, die nicht mehr teilnahmepflichtig sind.
- Die Bestimmungen über die Organe der Korporation ab Art. 13 entsprechen inhaltlich der Regelung in Statuten anderer Korporationen.
- Wie in den bisherigen Statuten ist die Kommission nach Art. 23 verpflichtet, stets ein Korporationsvermögen von mindestens Fr. 84'000.-- auszuweisen. Für den Umgang mit diesem Vermögen wird jedoch nur noch verlangt, dass es in risikofreien Anlagen und zinsbringend bei der Appenzeller Kantonalbank anzulegen ist.
- Art. 28 regelt die Unterstellung und die Aufgaben des Bannwarts. Da der Bannwart kein Organ der Korporation ist, sondern als Beauftragter der Kommission die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat, ist die Einordnung dieser Bestimmung in den Statuten nicht optimal. Allerdings werden dadurch keine Verfassungsbestimmung oder geltende gesetzliche Vorschriften verletzt. Diese Regelung kann daher genehmigt werden.

3. Beurteilung der neuen Statuten

Die neuen Statuten verstossen weder gegen Verfassungsbestimmungen noch gegen anderes höherrangiges Recht. Sie sind zweckmässig. Sie können daher genehmigt werden.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 28. Januar 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Statuten

Der Korporation Grüterswald, Haslen

I. Sitz, Name und Zweck

Art. 1

Die Korporation Grüterswald, Haslen ist eine Körperschaft des öffentlichen kantonalen Rechts mit Sitz im Bezirk Schlatt-Haslen, Appenzell I.Rh.

Art. 2

Die Korporation bezweckt die Erhaltung der Waldfläche in ihrer räumlichen Verteilung, den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft, die Erfüllung sämtlicher Waldfunktionen sowie die Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft. Sie sorgt namentlich für eine rationelle Bewirtschaftung und die Verwaltung des gesamten Korporationsgutes (Grund und Boden, Waldbestand und weitere Vermögenswerte).

II. Korporationsgebiet

Art. 3

Der Korporationskreis richtet sich nach dem Grenzbeschrieb vom 9. Mai 1597 und ist als Kartenausschnitt integriert.

Das Gebiet der Korporation ist zu einem grossen Teil durch natürliche Grenzen abgeschlossen. Es ist in Hinterleimensteig der Kaulenbach, weiter der Rotbach und die Sitter bis zur Einmündung des Boffentöbelibaches südlich der Liegenschaft Hüslers. Weiter verläuft die Grenze diesem Bach entlang zu der ersten March an der nördlichen Waldecke der Liegenschaft Chruses, dann in geraden Linien zu den Marchen an der oberen Grenze dieser Liegenschaft, jenen auf den Liegenschaften Oberhof, Rüedishaus, Unterbuch sowie Fähndrig und schliesslich weiter zum eingangs erwähnten Kaulenbach.

Zwischen den obengenannten Marchen gehören folgende Grenzliegenschaften von Süden bis Norden dazu:

Parz.-Nr. 542 Hüslers, Parz.-Nr. 543 Kästlis, Parz.-Nr. 848 Nöggehüsli,
Parz.-Nr. 269 Althaus, Parz.-Nr. 268 Honegg, Parz.-Nr. 271 Oberhof,
Parz.-Nr. 273 Rüedishaus, Parz.-Nr. 332 Oberbuech, Parz.-Nr. 333 Unterbuech,
Parz.-Nr. 238 Fähndrig, Parz.-Nr. 241 Hasenweid, Parz.-Nr. 242 Kauler,

Parz.-Nr. 209 Waldparz., Parz.-Nr. 208 Waldparz., Parz.-Nr. 206 Waldparz.,
Parz.-Nr. 205 Waldparz. Grüter, Parz.-Nr. 204 Waldparz., Parz.-Nr. 202 Waldparz.
(Einmündung in Rotbach)

III. Korporations-Anteilhaber

Art. 4

Anteilhaber* der Korporation ist, wer ein im Korporationskreis gelegenes Wohnhaus oder Stockwerkeigentum zu Eigen nennt und Bürger von Appenzell Innerrhoden ist, sofern das betreffende Wohnhaus respektive Stockwerkeigentum eingekauft ist.

Art. 5

Der Einkauf eines Wohnhauses oder Stockwerkeigentum – nachfolgend Objekt genannt – kann bei der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 4, durch Bezahlung einer Einkaufstaxe von Fr. 1000.00 getätigt werden. Damit ein Objekt bezugsberechtigt wird, muss die Anmeldung bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres bei der Korporationskommission schriftlich erfolgt sein.

Stockwerkeigentum wird gleich behandelt wie Häuser.

Diese Bestimmung gilt sowohl für Neubauten als auch für bestehende, aber noch nicht eingekaufte Objekte.

Art. 6

Sofern das Objekt eingekauft ist und dieses an einen Nichtbürger von Appenzell I.Rh. verkauft wird, so bleibt das Objekt als eingekauft in der Korporation, allerdings ohne Stimm- und Nutzungsrecht des Eigentümers. Bei einem Wiedererwerb durch einen Bürger des Kantons Appenzell I.Rh. lebt die volle Anteilhaberschaft wieder auf.

Art. 7

Die Korporation hat über die eingekauften Objekte sowie über die laufenden Handänderungen ein Register zu führen.

IV. Nutzung

Art. 8

Die Art und Höhe der Nutzung der Korporationswäldungen und sämtlicher Tätigkeiten im Walde richten sich gestützt auf das Nachhaltigkeitsprinzip nach dem Betriebsplan des Oberforstamtes des Kantons Appenzell I.Rh. Über neue

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Nutzungsarten entscheidet die Korporationsgemeinde. Die Höhe der Nutzung legt die Kommission fest.

Sämtliche Entscheide betreffend Infrastruktur, Pflege und Nutzung des Waldes werden in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst des Kantons Appenzell I.Rh. gefällt.

Art. 9

Die Korporationsanteilhaber gemäss Art. 4 haben Anspruch auf den Nutzen, der:

- a) in einer Holzzuteilung und/oder
- b) aus einer Bargeldzuteilung

besteht. Über die Art und Höhe der Auszahlung entscheidet die Kommission.

Art. 10

Eigentümer von mehreren im Korporationskreis gelegenen und eingekauften Objekten haben nur Anspruch auf den Nutzen, sofern die betreffenden Objekte ganzjährig oder als Ferienhaus bewohnt sind.

Ist ein Objekt im Eigentum mehrerer Personen (Personengemeinschaften), wird der Nutzen zu gleichen Teilen auf- und zugeteilt. Der entsprechende Anteil kann jedoch nur an Eigentümer gemäss Art. 4 dieser Statuten vergütet werden. Eigentümer welche zwei oder mehrere Objekte selber bewohnen, haben nur Anrecht auf einen Nutzen.

Juristische Personen sind vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

Art. 11

Bezugsberechtigt ist, wer am Tage der Nutzenzuweisung Eigentümer gemäss Art. 4 ist. Dieses Recht wird unterbrochen, wenn keine Objekte mehr vorhanden oder diese nicht bewohnt sind. Das Nutzungsrecht lebt erst wieder auf, wenn Objekte wieder erstellt und bewohnt sind. In Ausnahmefällen, z. B. bei schweren Schadenfällen, kann die Kommission, nach Prüfung der Sachlage, Ausnahmen zulassen.

Art. 12

Nutzen in Bargeldform werden an der jährlichen Waldgemeinde ausbezahlt.

Für eine spätere Auszahlung in Bargeldform gelten folgende Fristen:

1. Frist: Ab Waldgemeinde bis 31. Dezember des gleichen Jahres

Abholen als Barbezug beim Kassier.

Oder schriftliche Übermittlung der Bankverbindung per Post oder E-Mail an den Kassier. Für eine Banküberweisung wird ein separater Abzug von Fr. 10.00 für Verwaltungsaufwand gemacht. Ab dem

Zeitpunkt, ab dem der Kassier Kenntnis über die Bankverbindung hat, können die Überweisungen jährlich wiederkehrend ausgeführt werden.

Korporationsanteilhabern die der Waldgemeinde ohne Abmelden fern bleiben, wird ein Abzug von Fr. 10.00 an der Bargeldzuweisung gemacht.

Entschuldigten bzw. nicht Teilnahmepflichtigen (vollendetes 65. Lebensjahr) wird kein Abzug gemacht.

2. Frist: Jahreswechsel:

Danach gehen die nicht eingeforderten Auszahlungen zurück in die Korporationskasse.

V. Organe der Korporation

Art. 13

Die Organe der Korporationen sind:

1. die Korporationsgemeinde
2. die Kommission
3. die Rechnungsrevisoren.

1. Korporationsgemeinde

Art. 14

Die ordentliche Korporationsgemeinde wird jedes Jahr, spätestens auf den Monat Dezember einberufen. In den Kompetenzbereich der Korporationsgemeinde fallen:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Korporationsgemeinde
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage und Revisorenbericht
6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) von zwei weiteren Kommissionsmitgliedern
 - c) von zwei Rechnungsrevisoren
- Die Kommission wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt
7. Beschlussfassung über Anträge der Kommission
8. Allfälliges, Wünsche und Anträge zuhanden der Kommission
9. Auszahlung der Bargeldanteile

Art. 15

Ausserordentliche Korporationsgemeinden finden statt, wenn die Kommission es für angezeigt erachtet oder auf schriftliches und unterzeichnetes Begehren eines Viertels der Anteilhaber unter Angabe des Grundes der Einberufung.

Art. 16

An ausserordentlichen Korporationsgemeinden dürfen nur jene Geschäfte behandelt werden, um derentwillen sie einberufen werden.

Art. 17

An der Korporationsgemeinde hat jeder Anteilhaber eine Stimme.

Art. 18

Jeder teilnahmeberechtigte Anteilhaber ist verpflichtet, bis zum 65. Altersjahr eine Wahl als Kommissionsmitglied oder als Revisor anzunehmen.

Art. 19

An der Korporationsgemeinde entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 20

Die Einladung zur Korporationsgemeinde wird den Korporationsanteilhabern per Post 14 Tage vor deren Durchführung zugestellt.

2. Die Kommission

Art. 21

Die Kommission vertritt die Korporation nach innen und aussen. Sie hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu tätigen und die Interessen der Korporation nach besten Kräften zu wahren.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbst.

Der Kommission wird für ihre Tätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet, deren Höhe wird per Beschluss der Waldgemeinde festgelegt.

Art. 22

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Korporationsgemeinde
- Ausführen der Beschlüsse der Korporationsgemeinde
- Sorge für die gute Bewirtschaftung und Förderung der Korporationswaldung (Anpflanzen, Durchforstung, Entwässerung, Weg- und Strassenunterhalt usw.)
- Erlass von Anordnungen über den Vollzug der Statuten (Holzverkäufe)
- Feststellung von unerlaubten Holzschlägen oder Schädigungen am Korporationsvermögen, Festsetzung von Schadenersatzansprüchen in Absprache mit den Forstorganen
- Wahl des Bannwartes und der Funktionäre
- Festsetzung der Löhne der Funktionäre und des Bannwartes der Korporation
- Bildung von Subkommissionen für spezielle Arbeitsgebiete

Art. 23

Der Kommission obliegt insbesondere die Pflicht, ein Korporationsvermögen von mind. Fr. 84'000.00 auszuweisen. Dieses ist in risikofreie Anlagen und zinstragend bei der Appenzeller Kantonalbank anzulegen.

Art. 24

Die Kommission beschliesst über die Durchführung von Zivil- und Strafverfahren. Sie erteilt die Prozessvollmacht.

Art. 25

Der Präsident leitet die Korporationsgemeinde und die Kommissionssitzungen. Er überwacht den gesamten Korporationshaushalt.

Er zeichnet mit dem Aktuar kollektiv zu zweien.

Art. 26

Der Aktuar führt die Protokolle.

Er ist für die termingerechte Einladung zur Korporationsgemeinde verantwortlich.

Er ist Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 27

Der Kassier führt das gesamte Kassawesen und ist für die Finanzen verantwortlich.

Er ist dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss rechtzeitig erstellt wird und die Rechnung den Revisoren zur Überprüfung vorgelegt wird.

3. Bannwart

Art. 28

Der Bannwart wird von der Kommission gewählt und untersteht derselben und ihren Beauftragten. Er erhält seine Arbeitsanweisungen vom Präsidenten oder einem Beauftragten der Kommission und ist diesen gegenüber rapportpflichtig. Er hat periodisch die Strassen und Wege zu kontrollieren. Frevel und Schädigung des Waldbestandes sind dem Präsidenten respektive seinem Stellvertreter unverzüglich zu melden.

Er hält sich an die Vorgaben des Forstdienstes des Kantons Appenzell Innerrhoden.

4. Die Revisoren

Art. 29

Die Korporationsgemeinde wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Korporationsgemeinde Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in das Kassawesen zu nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30

Über eine allfällige Revision der Statuten entscheidet die Korporationsgemeinde. Jede Statutenänderung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 31

Die Auflösung der Korporation Grüterswald oder deren Vereinigung mit andern Körperschaften des öffentlichen Rechts bedarf der Zustimmung der Hälfte und einer Stimme der stimmberechtigten Korporationsanteilhhaber und der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 32

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Korporationsgemeinde und nach Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft und ersetzen jene vom 1. Dezember

1893. Ausserdem werden sämtliche widersprechenden früheren Beschlüsse aufgehoben.

Diese Statuten wurden von der Korporationsgemeinde am 3. Dezember 2013 angenommen.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Johann Sutter

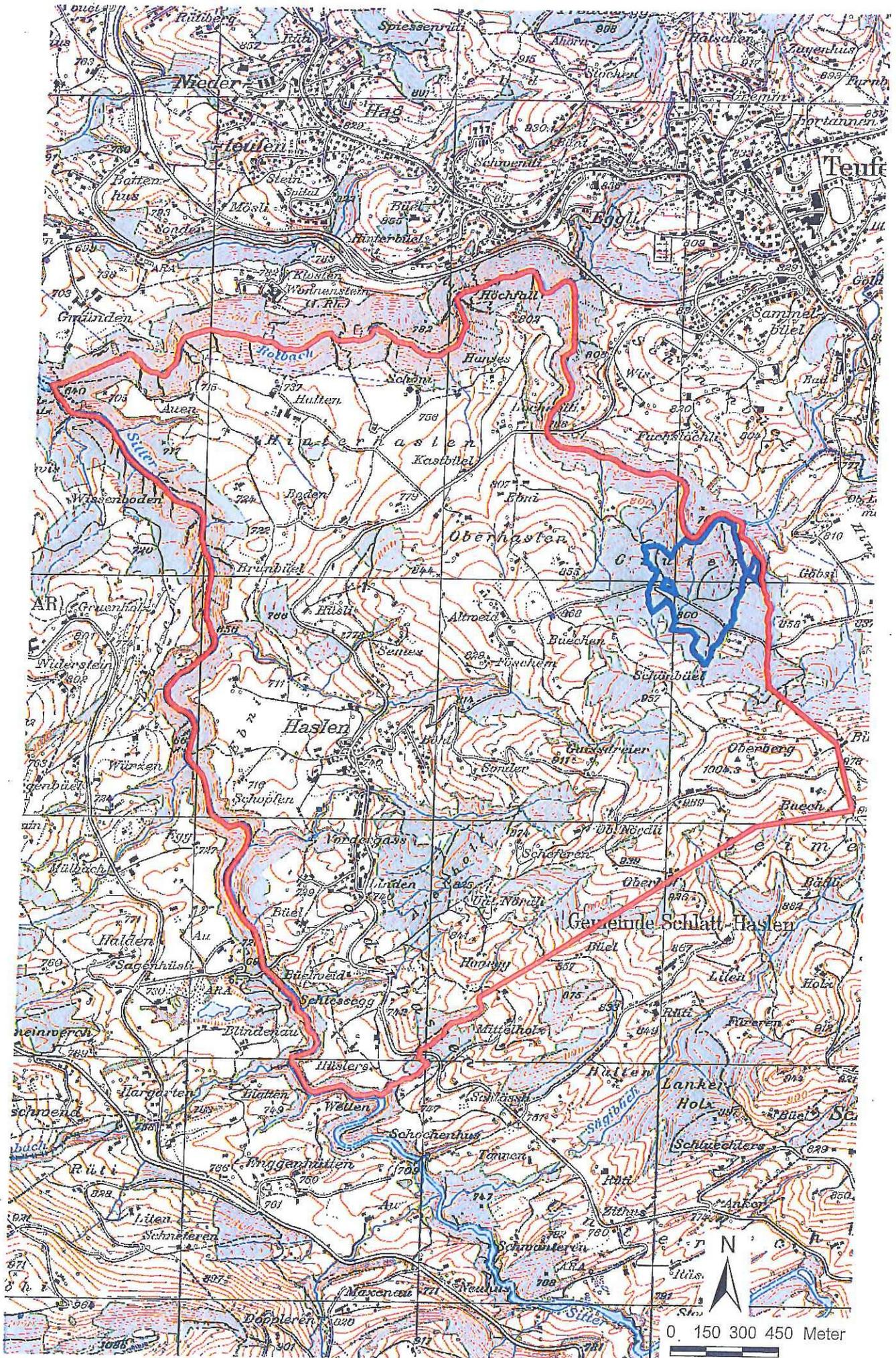
Franz Neff



Vom Grossen Rat genehmigt am

Der Grosspräsident:

Der Ratschreiber:



■ Korporationskreis ■ Eigentum der Korporation



Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung

Bericht der Standeskommission

vom Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Grundsatzbeschlüsse	4
3. Auswirkung der Einführung	4
4. Wesentliche Fachthemen	5
4.1. Bilanzierungsgrundsätze	5
4.2. Finanzberichterstattung	5
4.3. Zweistufige Erfolgsrechnung	7
4.4. Aktive und passive Rechnungsabgrenzung	7
4.5. Steuerabgrenzungen	8
4.6. Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen.....	8
4.7. Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten.....	9
4.8. Bewertung von Finanz- und Verwaltungsvermögen.....	9
4.9. Anlagenbuchhaltung.....	10
4.10. Investitionsbeiträge	10
4.11. Spezialrechnungen.....	11
4.12. Konsolidierte Betrachtungsweise.....	11
5. Hauptänderungen im Übergang	11
6. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	12

1. Ausgangslage

In der Schweiz entwickelte sich die Rechnungslegung der öffentlichen Hand aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen und wegen der grossen Selbständigkeit der jeweiligen Gemeinwesen sehr unterschiedlich. Bereits vor 50 Jahren musste festgestellt werden, dass die Rechnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden in vielen Fällen kaum zu vergleichen waren. Dass die Grundsätze der Rechnungslegung in den verschiedenen Körperschaften bisweilen relativ rasch und fallbezogen geändert wurden, erschwerte die Vergleichbarkeit zusätzlich.

Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) nahm daher bereits in den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts einen Anlauf für eine gewisse Harmonisierung des öffentlichen Rechnungswesens in der Schweiz. 1977 erschien das "Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte". Dieses enthielt die Grundsätze für das sogenannte Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1). Eine beträchtliche Anzahl von Kantonen schlossen sich diesen Grundsätzen an. Der Kanton Appenzell I.Rh. verzichtete darauf.

Seit der Einführung von HRM1 ist die Entwicklung der Rechnungslegung, auch mit Bezug auf öffentliche Rechnungen, in wesentlichen Punkten fortgeschritten. Ausgelöst wurden diese Entwicklungen insbesondere durch die Einführung von Kosten- und Leistungsrechnungen und verschiedener Elemente aus dem Konzept des New Public Managements. Zudem erkannte man in der Praxis auch gewisse Mängel von HRM1. Die FDK beschloss daher, das Rechnungslegungsmodell weiterzuentwickeln. Daraus ist das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) entstanden. Das Handbuch zu diesem Modell erschien Anfang 2008. Es enthält 20 Fachempfehlungen und ein Musterfinanzhaushaltsgesetz. Die Fachempfehlungen geben klare Leitplanken für die Rechnungsführung vor, lassen den Kantonen aber gleichzeitig einen gewissen Handlungsspielraum, welcher unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse genutzt werden kann. Das System ist nicht statisch. So ist inzwischen denn auch eine weitere Fachempfehlung hinzugekommen.

Mit HRM2 soll die formelle und soweit möglich auch die materielle Vergleichbarkeit zwischen den Rechnungen von Gemeinwesen gezielt gestärkt werden. Hierfür sind gewisse Grundelemente, so etwa ein Kontorahmen oder Finanzkennzahlen, einheitlich zu definieren und mit den Grundlagen beim Bund zu harmonisieren.

Als Basis für die Finanzpolitik fordert HRM2 eine transparente, verständliche und einheitliche Rechnungslegung, durch die ein möglichst wahrheitsgetreues Bild der Finanzlage dargestellt wird. HRM2 orientiert sich in vielen Teilen am Internationalen Standard für das öffentliche Rechnungswesen (International Public Sector Accounting Standards, kurz IPSAS).

Die bisherige Rechnungslegung HRM1 liess Ergebnisse zu, in denen finanzpolitische Entscheidungen bereits integriert sind, beispielsweise bei der Festlegung der Abschreibungen oder der Bildung und Auflösung stiller Reserven, beispielsweise durch Bildung und Auflösung von sogenannten Willkürückstellungen. Solche Mechanismen beeinträchtigen die Lesbarkeit und machen letztlich auch die Finanzplanung schwierig. Hier soll mit HRM2 Gegensteuer gegeben werden. So wird vorgeschrieben, dass das Ergebnis auf einer ersten Stufe transparent und verlässlich dargestellt werden muss. So soll auf der ersten Rechnungsstufe das effektive Jahresergebnis mit einer Unterteilung in Betriebs- und Finanzoperationen ausgewiesen werden. Erst das Ergebnis auf der zweiten Stufe kann dann auch Reserveveränderungen, ausserordentlichen Erfolg und finanzpolitische Massnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses enthalten. Gleichzeitig sollen alle Bilanzpositionen nach klaren Grundsätzen beurteilt und bewertet, andererseits das Verwaltungsvermögen nach einer möglichst realitätsgetreuen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze werden auch im Anhang, welcher neu Bestandteil der Jahresrechnung ist, ausgewiesen.

Die FDK empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, die Fachempfehlungen zur Harmonisierten Rechnungslegung 2 (HRM2) innerhalb von zehn Jahren, das heisst bis 2018, umzusetzen. Inzwischen haben fast alle Kantone ihre Rechnungslegung auf das neue System umgestellt.

2. Grundsatzbeschlüsse

Die Standeskommission erachtet die HRM2-Einführung in der kantonalen Verwaltung auf den 1. Januar 2015 für richtig, wobei für die neue Rechnungslegung nur die Mindestanforderungen von HRM2, diese aber grundsätzlich vollständig übernommen werden sollen.

Eine einheitliche Rechnungslegung mit einer einheitlichen Softwarelösung auf allen körperschaftlichen Stufen, also beim Kanton, den Bezirken und den Schul- sowie den Kirchgemeinden hätte zwar Vorteile. Namentlich würde damit die Vergleichbarkeit der Rechnungen innerhalb des Kantons und der genannten Gemeinwesen am besten gewährleistet. Eine angeordnete Einführung von HRM2 auf der Ebene der Bezirke und Gemeinden hält die Standeskommission aber aufgrund der heutigen Begebenheiten für ungeeignet. So erscheint ein Zwang zur Einführung des doch recht komplexen Systems von HRM2 für kleine Gemeinwesen mit heute schon einfach lesbaren Rechnungen nicht in allen Teilen verhältnismässig. Die Standeskommission möchte daher die Einführung in der Entscheidungskompetenz der nachgelagerten Körperschaften belassen. Die dortige Einführung ist aber unter dem Gesichtspunkt möglichst einheitlicher Verhältnisse zu fördern. Der Kanton wird Körperschaften, die einen Wechsel vornehmen wollen, administrativ unterstützen. Er wird also beispielsweise dafür sorgen, dass die beim Kanton verwendete Software auch in den Bezirken und Gemeinden, die auf HRM2 umstellen, verwendet werden kann. Die effektive Benutzung der Software durch die Gemeinden und Bezirke erfolgt dann aber entgeltlich, wobei man von den gleichen Bedingungen profitieren soll wie der Kanton. Auch praktische Anleitungen in der Umsetzung und Beratungsleistungen sind denkbar. Auf diese Weise soll sich, bezogen auf alle Körperschaften im Kanton, eine gestaffelte Einführung entwickeln.

Die Einführung von HRM2 steht im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Kantonsverfassung (KV) für die Rechnungslegung enthalten sind. Zwar spricht die Verfassung in Art. 29 Abs. 4 vom Voranschlag. Dem entspricht aber der heute geläufigere Ausdruck des Budgets vollständig.

3. Auswirkung der Einführung

- Bereits heute bestehen für die Rechnungslegung des Kantons gewisse Regeln. Diese sind nach und nach mit der Praxis gewachsen und werden auch heute noch immer wieder angepasst. Für einige Bereiche sind die Handlungsanweisungen nur sehr schwach strukturiert, sodass sehr viel Spielraum in der Rechnungsgestaltung besteht. Dies ist der Vergleichbarkeit und letztlich der Aussagekraft der Rechnungen im Lauf der Zeit abträglich. HRM2 bringt hier eine erhöhte Vergleichbarkeit. Es steigert die Transparenz und letztlich die Aussagekraft der Rechnungen. Dies wird mit klaren Grundsätzen und in verschiedenen Bereichen mit einer erhöhten Regelungsdichte erreicht. Die Grundsätze können nicht mehr aufgrund einfacher Beschlüsse fallbezogen geändert werden.
- HRM2 bildet den Rahmen für verlässlichere Finanzinformationen. Daraus können bessere Kennzahlen entwickelt werden, die eine sicherere Grundlage für die Finanzpolitik bilden.
- Eine erhöhte Transparenz schafft Vertrauen und die Glaubwürdigkeit in die Amtstätigkeit der Behörden. Sie ist eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Finanzpolitik.
- Wenn die ausgewiesenen Ergebnisse den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, bietet dies eine geeignete Grundlage für finanzpolitische Entscheidungen der Standeskommission und des Grossen Rates und ermöglicht den Entscheidungsträgern eine stärkere Fokussierung auf die strategische Entwicklung des Kantons.

- Mit HRM2 werden Ausgaben mit langwertigem Nutzen über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen zeigen dadurch den tatsächlichen Wertverzehr. Die auf die Nutzungsdauer abgestimmten Abschreibungen stellen sicher, dass der Handlungsspielraum auch für kommende Generationen erhalten bleibt.
- Kostenseitig fallen zunächst einmalige Einführungs- und Umstellungsaufwände an. Da die heute beim Kanton eingesetzte Buchhaltungssoftware Larix ohnehin demnächst erneuert werden muss, fallen mit der HRM2-Einführung keine erheblichen zusätzlichen Mehrkosten an. Die heutige Buchhaltungssoftware ist nur beschränkt revisionstauglich. Die neue Software muss diesem Umstand Rechnung tragen. Es werden daher, ob mit oder ohne HRM2, erhöhte Lizenz- und Wartungskosten anfallen.
- Der personelle Aufwand, insbesondere bei der Einführung, darf nicht unterschätzt werden. Er bedingt eine vorübergehende Aufstockung für die Projektarbeit mit einem Teilpensum.

4. Wesentliche Fachthemen

4.1. Bilanzierungsgrundsätze

Mit diesen Grundsätzen werden die Kriterien für die Zuordnung eines Postens zu den Aktiven, den Passiven, dem Aufwand oder dem Ertrag geklärt. Es gelten folgende Regeln:

- Vermögenswerte werden als Aktiven in der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren oder aber zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden. Zudem müssen sie wertmässig bestimmbar sein.
- Verbindlichkeiten werden als Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz geführt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit besteht, für deren Erfüllung mit Mittelabflüssen zu rechnen ist. Auch hier muss ein verlässlicher Wert bestimmt werden können.
- Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge, mit Ausnahme der Steuern, werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Für Steuererträge gilt das Sollprinzip. Sie werden im Zeitpunkt der Fakturierung verbucht.
- Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst.

4.2. Finanzberichterstattung

Mit der Einführung von HRM2 wird die Berichterstattung überarbeitet und an die Praxis der Privatwirtschaft angepasst. Die Finanzberichterstattung umfasst eine Jahresrechnung und ein Budget. Es ergibt sich auch hier eine Fokussierung auf das Wesentliche. Detailangaben auf Kontostufe können allenfalls noch als Zusatzinformationen ausserhalb der eigentlichen Rechnung abgegeben werden.

Diese Berichterstattung verfolgt folgende zwei Zielsetzungen:

- Sie bildet eine gute Entscheidungsgrundlage, indem ein Überblick über die finanzielle Lage des Gemeinwesens vermittelt wird.
- Sie bietet eine Rechenschaftsablage über die Verwendung der anvertrauten Mittel und der gesprochenen Kredite.

Die Elemente der Jahresrechnung bilden zukünftig die Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und der Anhang. Letztere beide Elemente bilden neu Bestandteile der Jahresrechnung.

Die Geldflussrechnung weist die Veränderung der flüssigen Mittel und der kurzfristig gebundenen Mittel aus. Es wird unterschieden zwischen Geldflüssen aus betrieblicher Tätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Beim Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit kommt die indirekte Methode zum Einsatz, bei welcher dem Betriebsergebnis die nicht geldwirksamen Posten wie Abschreibungen oder Rückstellungsbildung und -auflösung aufgerechnet werden.

Gemäss HRM2 umfasst der Anhang der Jahresrechnung folgende Mindestanforderungen:

- Der Rechnungslegung zugrunde gelegtes Regelwerk und allfällige Abweichungen dazu;
- angewandte Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- Eigenkapitalnachweis;
- Rückstellungsspiegel, Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, Anlagespiegel;
- zusätzliche, für die Beurteilung der finanziellen Lage notwendige Angaben.

Der vorliegende Entwurf nennt als zusätzliche, im Anhang offenzulegende Angaben spezifisch:

- die von der Jahresrechnung umfassten Organisationseinheiten;
- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- die Finanzkennzahlen;
- die Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung;
- Kreditüberschreitungen mit Begründung;
- Verpflichtungskredite, unterteilt in beanspruchte und offene Anteile.

Im Eigenkapitalnachweis, im Anlagespiegel, im Beteiligungsspiegel und im Rückstellungsspiegel werden die Anfangs- und Endbestände der jeweiligen Komponenten dieser Positionen und deren Veränderungen dargestellt. Der Beteiligungsspiegel enthält zudem wesentliche Informationen zu den Organisationen, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist. Der Gewährleistungsspiegel stellt Tatbestände dar, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen des Gemeinwesens ergeben können.

Zur besseren Beurteilung der effektiven Finanzlage werden im Anhang die nachfolgenden Finanzkennzahlen ausgewiesen:

- Nettoverschuldungsquotient: Beantwortet die Frage, welchen Anteil des Steuerertrags die Nettoverschuldung (Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen) ausmacht.
- Selbstfinanzierungsgrad: Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Investitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden kann.
- Zinsbelastungsanteil: Diese Grösse sagt aus, welcher Anteil der laufenden Erträge für den Zinsaufwand gebunden ist.

Nicht vorgeschrieben, aber möglich ist die Publikation weiterer Finanzkennzahlen (Kennzahlen 2. Priorität):

- Bruttoverschuldungsanteil: Damit wird eine Aussage gemacht zur Angemessenheit der Verschuldung im Verhältnis zum erwirtschafteten Ertrag.

- Investitionsanteil: Diese Kennzahl weist den Anteil der Investitionsausgaben an den Gesamtausgaben des Gemeinwesens aus und macht damit eine Aussage zum Grad der Investitionstätigkeit.
- Kapitaldienstanteil: Es wird dargestellt, welcher Anteil der laufenden Erträge in Form von Kapitalzinsen und Abschreibungen für früher getätigte Investitionen gebunden ist.
- Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner: Diese Kennzahl gibt an, wieviel das Nettovermögen oder die Nettoschuld (Differenz von Fremdkapital und Finanzvermögen) je Einwohner ausmacht.
- Selbstfinanzierungsanteil: Mit dieser Kenngrösse wird eine Aussage zum finanziellen Spielraum des Gemeinwesens gemacht; sie gibt an, welcher Anteil des laufenden Ertrags nicht für laufende Ausgaben gebunden ist und damit für Investitionen und Schuldenabbau zur Verfügung steht.

Mit diesen Kennzahlen werden den verschiedenen Rechnungsadressaten Informationen zur Haushaltssteuerung zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieser Informationen können sie ihre jeweilige Aufgabe einfacher erfüllen. Im Vordergrund stehen insbesondere folgende Empfänger und Aufgaben:

- Öffentlichkeit und Politik: Festlegung der politischen Prioritäten
- Interne Führung: Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerfüllung
- Kapitalgeber: Beurteilung der Risikosituation eines Gemeinwesens
- Finanzstatistik (Bund, Fachgruppe für kantonale Finanzfragen etc.): gesamtwirtschaftliche Aussagen, Haushaltsvergleiche

4.3. Zweistufige Erfolgsrechnung

Im Ergebnis der Laufenden Rechnung findet heute keine Unterscheidung zwischen betrieblichem und ausserordentlichem Ergebnis statt. Für den Leser der Rechnung ist es daher oftmals nicht möglich, zu beurteilen, wie es mit der betrieblichen Leistungsfähigkeit effektiv steht. Dieses Problem wird im Rahmen von HRM2 durch Einführung einer zweistufigen Erfolgsrechnung angegangen.

Stufe 1: Jahresergebnis aller ordentlichen Aufwände und Erträge, wobei unterschieden wird zwischen Betriebs- und Finanzvorgängen. Das betriebliche Ergebnis soll ohne finanzpolitische Verzerrungen transparent ausgewiesen werden.

Stufe 2: Jahresergebnis mit ausserordentlichen Posten, Reserveveränderungen und finanzpolitische Massnahmen (Vorfinanzierungen). Hier wird dann erkennbar, durch welche ausserordentlichen Buchungen das Gesamtergebnis noch verändert wurde.

4.4. Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung: Vor dem Jahresende getätigte Ausgaben oder Aufwände, die aber das neue Jahr betreffen, sind dem neuen Jahr zu belasten. Demgegenüber sind Einnahmen oder Erträge, die dem alten Jahr zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden, ebenfalls abzugrenzen.

Passive Rechnungsabgrenzung: Vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge für das Folgejahr oder vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen, für die erst im neuen Jahr Rechnung gestellt werden, sind periodengerecht abzugrenzen.

Auf eine Abgrenzung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag.
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
- Der Betrag ist nicht wesentlich, wobei der Grenzbetrag in einem Grundsatzentscheid festzulegen ist.
- Es ist sichergestellt, dass - überjährig betrachtet - der Leistungsbezug eines ganzen Jahrs pro Rechnungsperiode verbucht ist.

4.5. Steuerabgrenzungen

Heute wird in der Steuerabgrenzung oftmals nach dem Kassenprinzip vorgegangen. Es wird verbucht, was eingenommen wird. Ausstände treten bei dieser Betrachtungsweise in den Hintergrund. HRM2 ändert dies und verlangt zumindest das Sollprinzip, nach welchem Steuererträge aufgrund der Rechnungsstellung verbucht werden. Dies entspricht zwar immer noch nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da die Differenz zwischen definitiv geschuldeten Steuern und provisorischen Steuerrechnungen nicht berücksichtigt wird. Immerhin werden aber die Differenzzahlungen zwischen provisorischer und definitiver Steuerrechnung im Fälligkeitsjahr dann als effektiver Steuerertrag erfasst.

4.6. Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

a) Spezialfinanzierungen

Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Spezialfinanzierungen müssen über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Sie sind entweder als Eigenkapital oder Fremdkapital zu bilanzieren. Zu- und Abgänge sind in der Erfolgsrechnung respektive in der Investitionsrechnung zu verbuchen.

Spezialfinanzierungen werden dann dem Eigenkapital zugeordnet, wenn

- die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder
- die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem nachgeordneten Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

b) Vorfinanzierungen

HRM2 lässt die Bildung von Vorfinanzierungsreserven als finanzpolitisches Steuerungsinstrument zu. Die Bildung solcher Vorfinanzierungsreserven bedingt aber einen separaten Beschluss und ein bereits genehmigtes Investitionsvorhaben. Vorfinanzierungsreserven ohne Zuordnung zu einem Investitionsvorhaben, also allgemeine Reservenbildungen für Projekte in einem ungewissen Vorstadium, sind nicht zulässig.

Als Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen:

- genehmigte Investition;
- positives Ergebnis auf der 1. Stufe der Erfolgsrechnung;
- Bildung und Auflösung der Vorfinanzierung auf der 2. Stufe der Erfolgsrechnung;
- Ausweis im Eigenkapital.

4.7. Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe oder Fälligkeit ungewiss, aber abschätzbar ist.

Es gelten mit Bezug auf die Rechnungslegung folgende Rahmenbedingungen:

- Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.
- Die Rückstellungen sind jährlich neu zu bewerten, indem das zugrundeliegende Ereignis in der Vergangenheit analysiert wird.
- Der Betrag muss nach wirtschaftlichem Risiko abgeschätzt werden.
- Rückstellungen werden nur gebildet, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit über 50% liegt.
- Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonti gebucht, über die sie vordem gebildet worden sind.

Bei Eventualverbindlichkeiten muss eine Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis erst noch durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt und ausgelöst werden.

Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten sind im Anhang detailliert zu umschreiben.

4.8. Bewertung von Finanz- und Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen ist nach dem Wert bei der Anschaffung oder der Herstellung beurteilt. Dabei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Wertobergrenze sind der ursprüngliche Anschaffungswert oder die Herstellungskosten. Aufwertungen darüber hinaus sind nicht möglich.
- Zu den Anschaffungskosten gehören sowohl Dritteleistungen wie auch Kosten von Eigenleistungen.
- Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt, wird - wenn möglich - der amtliche Verkehrswert bilanziert.
- Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige, degressive Abschreibungen über die Nutzungsdauer berücksichtigt.
- Bei ausserordentlicher Abnutzungen und anderen dauernden Wertminderungen wird der Buchwert durch eine zusätzliche Wertkorrektur auf den Nutzwert reduziert.

Die Anlagen im Finanzvermögen werden nach ihrem Verkehrswert oder ihrem Marktwert beurteilt. Hier gilt namentlich Folgendes:

- Diese Positionen werden periodisch, in der Regel alle fünf Jahre, sicher aber bei massgeblichen Marktveränderungen neu beurteilt. Die Bilanzwerte sind hierbei den neuen Verkehrswerten anzupassen.
- Die Entwertung erfolgt also nach der Entwicklung des Markts und im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen nicht nach einem festen Abschreibungsplan. Wenn eine dauernde Wertminderung absehbar ist, erfolgt eine Wertberichtigung.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nominalwert bilanziert. Auf eine Diskontierung von nicht marktkonform verzinsten langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten wird Einfachheitshalber verzichtet.

4.9. Anlagenbuchhaltung

a) Grundsatz

Für alle Positionen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens, für die im Anhang ein Anlage-
spiegel veröffentlicht wird, ist eine Anlagebuchhaltung zu führen.

b) Verwaltungsvermögen

Die Anlagen des Verwaltungsvermögens werden neu kategorienweise ausgewiesen, wobei
jeder Kategorie eine fixe Nutzungsdauer hinterlegt ist:

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

- Unüberbaute Grundstücke
- Wasserbau
- Strassen (Spezialrechnung Strassen)
- Abwasseranlagen (Spezialrechnung Abwasser)
 - Kanalbauten
 - Regenbecken
 - Bauten Pumpwerke und Abwasseranlagen
 - Technische Anlagen Pumpwerke und Abwasseranlagen
 - Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Abfallanlagen (Spezialrechnung Abfall)
- Hochbauten
- Mobilien/Fahrzeuge/Maschinen
- Investitionsbeiträge
- Anlagen im Bau

Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens

- Immaterielle Anlagen
- Informatik

Finanzielles Verwaltungsvermögen

- Darlehen
- Beteiligungen

Gemäss HRM2 sind die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einer Entwertung durch Nut-
zung unterliegen, über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Die für den Kanton entwickelte Lö-
sung beruht auf dem System der degressiven Abschreibung. Ausserplanmässige Abschreibun-
gen als Mittel der Finanzpolitik bleiben auch mit HRM2 grundsätzlich zulässig. Sie müssen aber
in der 2. Stufe der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden, so dass sie im Gegensatz zur heute
gängigen Praxis keinen Einfluss auf das Betriebsergebnis haben.

4.10. Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauer-
hafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Sofern diese Beiträge im
Falle einer Zweckentfremdung an den Beitragsgeber rückerstattet werden müssen, werden sie
auf Seiten des Subventionsgebers als Anlagen des Verwaltungsvermögens bilanziert und auch
ordentlich abgeschrieben.

Die Abschreibung von Investitionsbeiträgen beim Subventionsgeber orientiert sich nach der
Lebensdauer der damit finanzierten Sachanlage.

4.11. Spezialrechnungen

Für die separat geführten Rechnungen in den Bereichen Abwasser, Strassen und Abfall gelten die HRM2-Mindestanforderungen ebenso.

4.12. Konsolidierte Betrachtungsweise

Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Gesamtüberblick über die verschiedenen betrieblichen Einheiten eines Gemeinwesens. Es werden in HRM2 folgende drei Kreise unterschieden:

- Kreis 1: Parlament, Regierung und engere Verwaltung
- Kreis 2: Rechtspflege sowie weitere eigenständige kantonale Behörden
- Kreis 3: Anstalten und weitere Organisationen

Einheiten, welche in die Kreise 1 und 2 fallen, sind voll in die Staatsrechnung einzubeziehen, Einheiten aus dem dritten Kreis bilden Gegenstand des Beteiligungsspiegels im Anhang der Jahresrechnung.

5. Hauptänderungen im Übergang

a) Umfang der Neubewertungen und finanzpolitische Auswirkungen

Gemäss den Vorgaben von HRM2 sind die folgenden Bilanzpositionen auf den Zeitpunkt der HRM2-Einführung zwingend neu zu bewerten:

- die Positionen des Finanzvermögens;
- Rückstellungen und aktive sowie passive Rechnungsabgrenzungen.

Zusätzlich zu den Mindestanforderungen sollen bei der Einführung der neuen Rechnungslegung ebenfalls neu bewertet werden:

- Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens;
- Vorfinanzierungsreserven;
- Steuerforderungen aufgrund der Umstellung zur Sollverbuchung;
- Einzelne Investitionen des Verwaltungsvermögens, wenn dadurch eine wesentliche Falschdarstellung finanzpolitisch relevanter Grössen verhindert werden kann.

b) Behandlung der Neubewertungsdifferenzen

Die Effekte der Neubewertungen werden nicht als Erfolge über die Erfolgsrechnung gebucht, sondern in der HRM2-Eröffnungsbilanz dem Eigenkapital gutgeschrieben.

c) Genehmigung der Neubewertungen

Die Neubewertungen werden dem Grossen Rat in einem Bilanzanpassungsbericht zusammen mit der ersten Rechnung nach neuem System zur Genehmigung vorgelegt. Mit dem Bilanzanpassungsbericht können gegebenenfalls auch die mit der HRM2-Einführung notwendigen Umgliederungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (oder umgekehrt) genehmigt werden.

6. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Mit dem Beschluss werden der Kanton selber und seine unselbständigen Anstalten verpflichtet, HRM2 einzuführen. Darunter fallen alle Betriebseinheiten, die schon bisher im Rahmen der Staatsrechnung behandelt wurden. Nicht unter den Beschluss fallen die Kantonbank und die Versicherungskasse, die selbständige Anstalten sind.

Die Bezirke und Gemeinden werden nicht verpflichtet, HRM2 zu übernehmen. Wenn sie aber auf freiwilliger Basis HRM2 für sich einführen wollen, sollten sie dies in der gleichen Art machen, wie dies der Kanton in seinem Bereich macht. Der Kanton wird im Gegenzug administrative Hilfe in der Umsetzung leisten. Darunter fällt auch der Zugang zu der von ihm benutzten Rechnungslegungssoftware. Finanzielle Anreize sind demgegenüber nicht geplant.

Art. 2

HRM2 beruht auf verschiedenen Grundsätzen, die in dieser Bestimmung beschrieben werden. Abs. 1 enthält eine Übersicht über die Grundsätze, während Abs. 2 die notwendigen Erläuterungen zu den einzelnen Grundsätzen beisteuert. Das Prinzip der Zuverlässigkeit umfasst die in lit. f und g dargestellten Elemente. Um der Lesbarkeit Willen werden sie in zwei Punkte genommen.

Mit dem Wort "insbesondere" in der Einleitung zu Abs. 2 wird betont, dass die Umschreibung der Grundprinzipien nicht vollständig ist. Eine vollständige und lückenlose Beschreibung würde den Umfang des Standeskommissionsbeschlusses sprengen.

Art. 3

Die Regelungen zur Rechnungslegung betreffen im Wesentlichen das Budget und die Jahresrechnung.

Die Vorgaben von HRM2 werden nicht dynamisch übernommen. Die Standeskommission soll über Änderungen im System mit separatem Beschluss befinden. Wird eine Änderung übernommen, muss Art. 3 Abs. 3 angepasst werden. Es würde dann auf das Ausgabejahr mit der fraglichen Änderung verwiesen.

Art. 4

Die grösste Änderung in der Erfolgsrechnung betrifft die neue Unterteilung in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe soll eine möglichst neutrale, unverfälschte Darstellung vorgenommen werden. Finanzpolitische Massnahmen wie ausserordentliche Erträge oder Aufwände können erst auf der zweiten Stufe vorgenommen werden und müssen ausgewiesen werden.

Art. 5

Eine Anlage ist zu aktivieren, wenn sie die für eine Bilanzierung geltenden Kriterien erfüllt, wenn es sich also um eine wertvermehrende Investition handelt, die von zukünftigem wirtschaftlichem Nutzen ist oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient und gleichzeitig die Aktivierungsgrenze von Fr. 10'000.-- übertrifft. Werterhaltende Investitionen sind als Unterhalt über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben.

Art. 6

Die Geldflussrechnung dient dazu, die Ursachen der Veränderungen im Geldbestand - den Cashflow - anhand der Eingänge und Ausgänge nachzuweisen.

Art. 7

Diese Bestimmung bringt keine wesentliche materielle Änderung zu den heutigen Verhältnissen. Die bisherigen Grundsätze werden aber klarer festgelegt.

Art. 8

Der Anhang enthält wichtige Angaben, damit das Budget und die Jahresrechnung einfacher lesbar werden. Zur Mindestausstattung nach HRM2 gehören lit. a bis c und i. Lit. e bis h sind nicht zwingend nötig, sie entsprechen aber schon der heutigen Rechnungslegung des Kantons, sodass sie - um der Vollständigkeit Willen - hier aufgenommen werden.

Art. 9

Beträchtliche Änderungen bringen die Bewertungsvorschriften für das Finanz- und das Verwaltungsvermögen. Insbesondere im Übergang ergeben sich daher wesentliche Änderungen in den ausgewiesenen Werten, ohne dass dem auf der tatsächlichen Ebene tatsächliche Wertänderungen entsprechen würden.

Rückstellungen werden auf Verpflichtungen beschränkt, bei denen die Fälligkeit oder die Höhe ungewiss sind. Allgemeine Rückstellungen für noch nicht eingegangene Verpflichtungen sind nicht mehr möglich.

Art. 10

Schon heute werden diese Kennzahlen erhoben, und zwar zu Händen des Bundesamts für Statistik. Neu werden sie nun auch in der Staatsrechnung ausgewiesen.

Art. 11

Eine weitere wesentliche Änderung, die mit HRM2 kommt, betrifft die Abschreibungen. Heute ist man frei, in welchem Tempo man Verwaltungsvermögen abschreibt. Neu sind für Verwaltungsvermögen, das infolge seiner Nutzung an Wert verliert, Nutzungsdauern für die Abschreibung und die Abschreibungssätze festzulegen. Die entsprechenden Werte finden sich im Anhang zum Ständekommissionsbeschluss.

Art. 12

Vorfinanzierungen dürfen künftig erst vorgenommen werden, nachdem eine Investition bewilligt ist. Sie sind beschränkt auf den Ertragsüberschuss nach erster Stufe der Erfolgsrechnung und müssen ab der Nutzung des Investitionsguts aufgelöst werden.

Art. 13

Neu ist, dass an Dritte gewährte Investitionsbeiträge nicht mehr frei abgeschrieben werden dürfen, wenn bei einer Zweckentfremdung der mitfinanzierten Investition ein Rückforderungsrecht besteht. Solche Beiträge müssen künftig über die Nutzungsdauer des fraglichen Objekts degressiv abgeschrieben werden. Ansonsten ergeben sich mit der neuen Bestimmung keine wesentlichen Änderungen.

Art. 14

Es wird vom Kassenprinzip, das heisst von der Verbuchung bei Zahlungseingang, auf das Sollsystem, mithin auf die Verbuchung gemäss Rechnungsstellung, umgestellt. Diese Änderung wird von HRM2 verlangt.

Art. 15

Die Jahresrechnung 2014 wird, obwohl die letzten Arbeiten daran erst 2015 vorgenommen werden, noch nach altem Recht abgelegt. Für das Jahr 2015 soll dann aber der Wechsel vorgenommen werden. Die Vorbereitungsarbeiten dazu werden wie üblich mit dem Budgetierungsprozess schon 2014 vorgenommen. Diesem Sachverhalt wird mit Art. 15 Abs. 2 Rechnung getragen.

Auf eine doppelte Rechnung für 2014, damit die Rechnungen im Übergang etwas leichter verglichen werden können, wird aufgrund des damit einhergehenden enormen sachlichen und personellen Aufwands verzichtet.

Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung

vom 22. Oktober 2013

Die Standeskommission,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell
I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Dieser Beschluss regelt die Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Zweck

²Die Körperschaften des Kantons sind eingeladen, sich dieser Rechnungslegung anzuschliessen. Der Kanton leistet für die Einführung administrative Unterstützung.

Art. 2

¹Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Grundsätze der
Rechnungslegung

²Es gilt insbesondere:

- a) Aufwände, Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander und ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen (Bruttodarstellung).
- b) Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden (Periodengerechtigkeit).
- c) In der Rechnungslegung ist von der Annahme der Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen (Fortführung).
- d) Sämtliche Informationen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt (Wesentlichkeit).
- e) Die Informationen sollen klar und verständlich sein (Verständlichkeit).
- f) Die Informationen sollen sachlich richtig, glaubwürdig, willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Richtigkeit und Neutralität).
- g) Die Rechnungslegung soll den wirtschaftlichen Gehalt abbilden (wirtschaftliche Betrachtungsweise), die zugrundeliegenden Schätzungen sind vorsichtig vorzunehmen (Vorsicht).
- h) Die Rechnungen sollen über die Zeit vergleichbar sein (Vergleichbarkeit).
- i) Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen möglichst über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben (Stetigkeit).

Art. 3

Budget und
Rechnung

¹Das Budget besteht aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang.

²Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.

³Es gilt die Grobgliederung des Kontenrahmens für das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) in der Ausgabe von 2008.

⁴Die Standeskommission legt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung vor. Diese richten sich nach dem Kalenderjahr und enthalten die Vorjahreszahlen und, soweit vorhanden, die budgetierten Angaben. Sie sind zusammen mit je einem schriftlichen Finanzkommentar zu veröffentlichen, die Rechnung zusätzlich mit dem Bericht des Revisionsorgans.

Art. 4

Erfolgsrechnung

¹Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag. Sie wird nach der Artengliederung dargestellt.

²In der ersten Stufe wird das ordentliche Ergebnis mit dem betrieblichen und dem finanziellen Erfolg ausgewiesen, in der zweiten Stufe ein allfälliges ausserordentliches Ergebnis samt allen Reserveänderungen.

³Als ausserordentlich gelten Erträge oder Aufwände, mit denen man nicht rechnen und auf die kein Einfluss genommen werden konnte.

⁴Als Reserveveränderungen sind nur Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen möglich.

Art. 5

Investitionsrechnung

¹Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen für Investitionen im Verwaltungsvermögen.

²Wertvermehrende Investitionen mit einem Betrag ab Fr. 10'000.— sind zu aktivieren. Ausgaben unterhalb der Aktivierungsgrenze sind der Erfolgsrechnung zu belasten.

Art. 6

Geldflussrechnung

¹Die Geldflussrechnung gibt Aufschluss über die Herkunft und die Verwendung der verfügbaren Mittel.

²Sie ist gegliedert nach der Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

³Der Saldo aus der Geldflussrechnung entspricht der Veränderung der verfügbaren Mittel.

Art. 7

Bilanz

¹Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital.

²Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Das übrige Vermögen ist Finanzvermögen.

³Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Einnahmen zur Erfüllung einer spezifischen öffentlichen Aufgabe. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind nach Massgabe der Verfügungsfreiheit dem Fremd- oder dem Eigenkapital zuzuordnen.

Art. 8

¹Der Anhang der Jahresrechnung enthält alle Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken notwendig sind, insbesondere

Anhang

- a) einen Hinweis auf die Grundlagen gemäss HRM2 und allfällige Abweichungen davon;
- b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c) die von der Jahresrechnung umfassten Organisationseinheiten;
- d) wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- e) die Finanzkennzahlen;
- f) die Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung;
- g) Kreditüberschreitungen mit Begründung;
- h) Verpflichtungskredite, unterteilt in beanspruchte und offene Anteile;
- i) den Eigenkapitalnachweis, den Anlagespiegel zu den materiellen und immateriellen Anlagen im Verwaltungsvermögen, den Beteiligungsspiegel, den Rückstellungsspiegel und den Gewährleistungsspiegel.

²Der Anhang des Budgets enthält alle Angaben, die für die Beurteilung der beantragten Budget- und Investitionskredite notwendig sind, namentlich die Angaben gemäss Abs. 1 lit. a - c.

Art. 9

¹Vermögenswerte sind zu bilanzieren, wenn sie einen Nutzen für die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen haben.

Bilanzierung und
Bewertung

²Verpflichtungen sind zu bilanzieren, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führt. Für Verpflichtungen mit Unsicherheiten in Fälligkeit oder Höhe sind Rückstellungen vorzunehmen.

³Das Finanzvermögen ist zu Verkehrswerten zu bewerten, das Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten und die Verpflichtungen zu Nominalwerten. Liegenschaften im Finanzvermögen werden bei einem Ereignis, das die Werte massgeblich beeinflusst, oder in der Regel alle fünf Jahre neu bewertet.

Art. 10

Finanzkenn-
zahlen

Für die Beurteilung der finanziellen Lage sind in erster Linie massgeblich:

- a) Nettoverschuldungsquotient;
- b) Selbstfinanzierungsgrad;
- c) Zinsbelastungsanteil.

Art. 11

Abschreibungen
und Wertberich-
tigungen

¹Verwaltungsvermögen, das infolge der Nutzung einen Wertverzehr erfährt, ist während der voraussichtlichen Nutzungsdauer degressiv abzuschreiben. Die anzuwendenden Nutzungsdauern und Abschreibungssätze ergeben sich aus dem Anhang.

²Darüber hinausgehende zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, aber höchstens im Umfang des Ertragsüberschusses gemäss erster Stufe der Erfolgsrechnung und soweit dieser nicht anderweitig verwendet wird. Sie sind, wie auch die sich in den Folgejahren ergebenden Minderabschreibungen, in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung auszuweisen (Reserveränderungen).

³Ist bei einer Vermögensposition eine dauernde Wertminderung absehbar, ist der Bilanzwert zu berichtigen.

Art. 12

Vorfinanzierun-
gen

¹Für bewilligte Investitionen können zweckgebundene Vorfinanzierungsreserven gebildet werden.

²Vorfinanzierungen dürfen höchstens im Umfang des Ertragsüberschusses gemäss erster Stufe der Erfolgsrechnung vorgenommen werden, soweit dieser nicht anderweitig verwendet wird.

³Sie sind ab Nutzungsbeginn, verteilt über die Nutzungsdauer, zugunsten der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 13

Investitionsbei-
träge

¹Investitionen sind unter Einbezug allfälliger Beiträge Dritter auszuweisen.

²An Dritte gewährte Investitionsbeiträge sind, sofern bei einer Zweckentfremdung der mitfinanzierten Investition ein Rückerstattungsanspruch entsteht, zu bilanzieren und während der Nutzungsdauer wie Verwaltungsvermögen abzuschreiben.

Art. 14

Steuererträge

Steuererträge sind auf der Basis der Rechnungsstellung zu verbuchen.

Art. 15

Übergangsrecht

¹Die Jahresrechnung für 2014 wird noch nach bisherigem Recht ausgewiesen.

²Die Rechnungslegung für 2015 erfolgt vollständig nach neuem Recht. Die Budgetierung für 2015 wird also gemäss neuer Regelung vorgenommen.

Art. 16

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell, 22. Oktober 2013

Namens Landammann und Standeskommission
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Anhang

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
<i>Unüberbaute Grundstücke</i>	<i>keine Abschreibung</i>	<i>0%</i>
<i>Wasserbau</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Strassen inklusive Brücken</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Abwasseranlagen</i>		
- <i>Kanalbauten</i>	<i>80 Jahre</i>	<i>5%</i>
- <i>Regenbecken</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>8%</i>
- <i>Bauten Pumpwerke</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>8%</i>
- <i>Bauten Abwasseranlagen</i>	<i>50 Jahre</i>	<i>8%</i>
- <i>techn. Anlagen Pumpwerk</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>25%</i>
- <i>techn. Anlagen Abwasseranlagen</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>25%</i>
- <i>genereller Entwässerungsplan</i>	<i>15 Jahre</i>	<i>25%</i>
<i>Abfallanlagen</i>	<i>40 Jahre</i>	<i>10%</i>
<i>Hochbauten</i>	<i>25 Jahre</i>	<i>15%</i>
<i>Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge</i>	<i>4 Jahre</i>	<i>60%</i>
<i>Investitionsbeiträge</i>	<i>gemäss Nutzungsdauer beim Empfänger</i>	
<i>Anlagen im Bau</i>	<i>keine Abschreibung</i>	
<i>Immaterielle Anlagen</i>	<i>5 Jahre</i>	<i>50%</i>
<i>Informatik</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>60%</i>
<i>Darlehen</i>	<i>keine Abschreibung</i>	<i>0%</i>
<i>Beteiligungen</i>	<i>keine Abschreibung</i>	<i>0%</i>



Standeskommission

Appenzell, 14. März 2014

Kurzbericht Spital Appenzell

A. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des teilrevidierten Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) per 1. Januar 2012 und insbesondere der damit einhergehenden Einführung von Fallpauschalen kam es zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck zwischen den Leistungserbringern im stationären Bereich. Gerade kleinere Institutionen mit breitem Angebot waren von Anfang an stark betroffen. Verschärft wurde die Situation durch eine Zunahme der ärztlichen und pflegerischen Spezialisierung, höhere Qualitätsanforderungen und einen stetig grösser werdenden Fachkräftemangel.

Schon früh haben sich die Standeskommission und das Spital Appenzell (SPA) mit dem sich ändernden Umfeld auseinandergesetzt und verschiedene Zukunftsperspektiven für den Spitalstandort Appenzell geprüft. Dies einerseits mit dem Ziel, auch unter den neuen Gegebenheiten eine wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung langfristig sicherzustellen. Andererseits sollte mit dem Erhalt des SPA die autonome Gesundheitsversorgung im inneren Landesteil sowie der volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Bedeutung eines eigenen Kantonsspitals Rechnung getragen werden.

B. Spitalverbund Appenzellerland

Bereits im Jahre 2011 diskutierten die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen dem SPA und dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Damals stand insbesondere eine betriebliche Zusammenarbeit im Vordergrund. Seitens der Regierungen wurden die strategischen Organe der beiden Spitalinstitutionen damit beauftragt, verschiedene Zusammenarbeitsformen der beiden Kantone im Bereich der stationären Versorgung zu evaluieren. Erste Untersuchungen zeigten dann, dass nicht nur eine Zusammenarbeit in Teilbereichen, sondern auch die Gründung eines gemeinsamen Spitalverbundes zweckmässig sein könnte. Im Dezember 2011 gelangten die strategischen Organe des SPA und des SVAR zum Schluss, dass es sinnvoll und zukunftsweisend sei, die beiden Institutionen zu einem gemeinsamen Verbund zusammenzuführen. Am 4. Dezember 2012 fällten die beiden Regierungen den Grundsatzentscheid zur Schaffung eines gemeinsamen Spitalverbundes. Sie stützten sich dabei auf einen zwischenzeitlich erstellten Businessplan, welcher zum Schluss kam, dass ein gemeinsamer Spitalverbund mit den drei Standorten Appenzell, Heiden und Herisau organisatorisch und wirtschaftlich Sinn mache, und welcher am Standort Appenzell im Rahmen des Gesamtverbundes einen Schwerpunkt für elektive Orthopädie vorsah. Mit Botschaft vom 29. Januar 2013 (9/1/2013) wurde beim Grossen Rat - parallel zum Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh. - ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten für die Zusammenführung der Spitäler in einen gemeinsamen Spitalverbund Appenzellerland beantragt. Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. stimmte dem Kreditantrag im Gesamtumfang von insgesamt Fr. 2'000'000.--, wovon Appenzell I.Rh. Fr. 667'000.-- zu tragen hatte, mit Beschluss vom 25. März 2013 ohne grössere Diskussion zu.

In der Beratung im Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh. wurden auch kritische Stimmen zum Verbundprojekt laut, jedoch genehmigte auch dieser das Kreditbegehren mit grossem Mehr.

Nach einer öffentlichen Ausschreibung betrauten die beiden Regierungen im Juni 2013 die Firma Gsponer Consulting AG (Gsponer), Basel, mit der Gesamtprojektleitung zur Realisierung des Spitalverbundes Appenzellerland. In einem ersten Schritt nahm Gsponer ein Review des vorhandenen Businessplanes vor. Dabei wurden auch nochmals grundsätzliche Fragen aufgeworfen. Im Review wurde festgestellt, dass der Zeitraum, auf den sich der Businessplan bezieht, in Beachtung der zu tätigen hohen Investitionen sehr kurz sei. Zudem wurde bezweifelt, ob das im Businessplan angenommene moderate Wachstum durch den Gewinn zusätzlicher Patienten im zunehmend kompetitiven Umfeld tatsächlich erreicht werden könne. Als grundsätzlich für richtig befunden wurde hingegen die Grundidee einer starken Orthopädie am Standort Appenzell. Gleichzeitig wurde jedoch festgestellt, dass dies eine Schwächung des Standortes Herisau bedeute. Gestützt auf solche grundsätzlichen Überlegungen wurde im Review der Schluss gezogen, dass die Risiken der Bildung eines gemeinsamen Unternehmens höher einzuschätzen seien als die Chancen. Der Lenkungsausschuss konsultierte hierauf die strategischen Organe der beiden Institutionen zum vorliegenden Review. Deren Auswertung der Resultate führte zu unterschiedlichen Schlüssen. In der Gesamtbeurteilung gelang es nicht mehr, ein allseits getragenes Geschäftsmodell zu entwickeln. Damit fehlte für die beiden strategischen Organe des SVAR und des SPAI die Grundlage, die angestrebte Verbundlösung weiter zu verfolgen. Gestützt auf diese Ausgangslage beantragte der Lenkungsausschuss den Regierungen der beiden Kantone, das Verbundprojekt abzubrechen. Der Ausserrhoder Regierungsrat und die Standeskommission haben sich dann an zwei Sitzungen nochmals eingehend mit dem Geschäft befasst und anlässlich ihrer Sitzungen vom 11. Februar 2014 definitiv entschieden, vom Projekt Abstand zu nehmen. Am 19. Februar 2014 wurde die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SoKo) hierüber vorinformiert. Die Orientierung der Öffentlichkeit über den Abbruch des Projekts erfolgte am 21. Februar 2014.

Als Folge hiervon bleiben der SVAR und das SPAI weiterhin zwei je eigenständige Unternehmen. Die bereits bestehende betriebliche Zusammenarbeit soll aber grundsätzlich fortgesetzt und vertieft werden.

Bis zum Abbruch des Projekts wurden von dem durch den Grossen Rat gesprochenen Kredit zulasten des Kantons Appenzell I.Rh. rund Fr. 80'000.-- beansprucht. Das Ausschreibungsverfahren kostete dabei rund Fr. 15'000.--, das Review von Gsponer mit Stand 1. März 2014 rund Fr. 65'000.--. Für die Vorarbeiten bis Ende 2012 waren für den Kanton Appenzell I.Rh. Kosten von rund Fr. 160'000.-- angefallen: Erstellung Businessplan ca. Fr. 110'000.--, Schätzungsbericht zur Liegenschaft SPAI ca. Fr. 10'000.--, Unternehmensbewertung SPAI ca. Fr. 25'000.-- und externe Kommunikationsunterstützung ca. Fr. 15'000.--.

C. Spital Appenzell

In der Überzeugung, mit dem Verbundprojekt langfristig ein möglichst weitgehendes stationäres Angebot im inneren Landesteil erhalten zu können, wurde diese Variante durch den Spitalrat und die Standeskommission stets priorisiert. Bereits im Vorfeld des Projektstarts und auch während der letzten Monate befassten sich beide Gremien aber auch mit Alternativen zum Verbundprojekt. Neben verschiedenen Angebotsstrategien am Standort Appenzell wurden dabei auch der Verkauf des Spitals an eine private Trägerschaft, die vollständige Schliessung und die Schliessung des stationären Teils mit Aufbau eines ambulanten Versorgungszentrums geprüft. Als vielversprechendste Variante wurde die Schaffung eines ambulanten Versorgungszentrums, ergänzt mit einem kleinen stationären Bereich, favorisiert. Dieses Angebot wird wie bis anhin

durch ein starkes Angebot für die Alterspflege sowie Praxen privater Gesundheitsdienstleister auf dem Spitalareal ergänzt.

In den letzten Jahren stagnierte die unternehmerische Entwicklung am Spital Appenzell. Zwar präsentieren sich der ambulante Bereich und die stationäre Orthopädie nach wie vor stark, jedoch sanken in anderen Leistungsbereichen, insbesondere in der Allgemeinen Chirurgie und Inneren Medizin, die stationären Fallzahlen. Auch die medizinisch bedingte Schliessung der Geburtsabteilung wirkte sich negativ auf die Belegung des Spitals aus. Die Behandlungszahlen im stationären Bereich sanken von 1'691 Fällen im Spitzenjahr 2009 auf 885 Fälle im Jahr 2013 ab. Die heutige Betriebsstruktur stimmt mit der tiefen Auslastung nicht mehr überein. Aus betriebswirtschaftlicher, aber auch aus organisatorischer Sicht ist der heutige Betrieb zu optimieren, was grundlegende strukturelle und betriebliche Anpassungen voraussetzt.

Das aktuelle Leistungsangebot mit Orthopädie als Schwerpunktangebot sowie weiteren chirurgischen Spezialitäten (Handchirurgie, Urologie, Augenchirurgie und Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie) und Innerer Medizin (stationäre Hausarztmedizin) wird beibehalten. Der Leistungsschwerpunkt wird neu aber im ambulanten Bereich liegen. Neben einem Operationsbereich mit Tagesklinik soll ein ambulantes Zentrum mit privaten Praxen gefördert werden. Letztere sollen beispielsweise in den Bereichen Allgemeinmedizin (Notfallpraxis/Permanence), Frauenheilkunde, Hebammenpraxis, Kinder- und Jugendmedizin, Ophthalmologie, Rheumatologie, Gastroenterologie, Urologie usw. bedarfsgerechte Angebote generieren.

Ein solches Konzept bietet Vor- und Nachteile. Einerseits können so Arbeitsplätze gesichert werden, die volkswirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung des SPAI bleibt erhalten und eine vollständige Abhängigkeit im stationären Bereich von ausserkantonalen Institutionen wird vermieden. Andererseits können gewisse Unsicherheiten bezüglich Zukunft des SPAI nicht restlos aus dem Weg geräumt werden. Zudem ist ein finanzielles Engagement des Kantons sehr wahrscheinlich weiterhin notwendig. Zu betonen ist auch, dass für den Erfolg neben dem Engagement von Kanton, Ärzten und Personal insbesondere auch die Kundentreue der Innerrhoder Bevölkerung notwendig ist.

D. Gesundheitsversorgung

Mit dem neu strukturierten Angebot kann die Gesundheitsversorgung im inneren Landesteil an die neue Situation angepasst werden. Dem Kanton obliegen dabei verstärkt die Koordination und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

Je geringer das stationäre Angebot am SPAI ausfällt, desto grösser wird die Bedeutung der Spitalliste. Anhand dieser ist die stationäre Grundversorgung für die Innerrhoder Bevölkerung zu planen und sicherzustellen. Dies erfolgt einerseits durch die Analyse der Patientenströme, andererseits durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern. So kann mit der Spitalliste, welche neben dem akutmedizinischen Teil auch die Rehabilitation und die Psychiatrie umfassen wird, in einem hohen Detaillierungsgrad definiert werden, wo künftig welche Krankheitsbilder prioritär behandelt werden sollen. Damit kann indirekt auch auf die Kosten Einfluss genommen werden, indem die entsprechenden Baserates als Referenztarife bestimmt werden. So hat der Kanton ein Interesse daran, dass die Behandlungen an Orten vorgenommen werden, wo Erreichbarkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebots in einem guten Verhältnis zueinander stehen.

E. Weiteres Vorgehen

Die beschlossene betriebliche Neuausrichtung, die in den kommenden zwölf Monaten sukzessive umgesetzt wird, wird sich nicht ohne Stellenabbau umsetzen lassen. Die Mitarbeitenden wurden über die Situation und das geplante Vorgehen orientiert. Nach Möglichkeit soll die Stellenreduktion durch natürliche Abgänge abgewickelt werden. Die Spitalführung wird alles daran setzen, von Stellenabbau betroffene Mitarbeitende in der Stellensuche aktiv zu unterstützen und mit den betroffenen Personen sozialverträgliche Lösungen zu suchen.

Um den verkleinerten stationären Teil betrieblich möglichst effizient betreiben zu können, braucht es am SPAI bauliche Massnahmen. Deren Ziel ist es, die stationäre Leistungserbringung zur Hauptsache auf einem Stockwerk zu konzentrieren; dazu wird die frühere Wöchnerinnenabteilung ausgebaut und mit zusätzlichen Patientenzimmern ergänzt. Ein weiteres Stockwerk mit Patientenzimmern wird als Reserve im Falle von Überbelegungen zur Verfügung gehalten.

Voraussichtlich auf die Oktobersession 2014 wird dem Grossen Rat die Revision der Rechtsgrundlagen des Spitals (Spitalgesetz und Spitalverordnung, GS 810.000 und GS 810.010) unterbreitet. Im Zentrum stehen werden dabei die künftige Rechtsform des Akutbereichs und der Altersinstitutionen sowie der Leistungsauftrag im Akutbereich.

Parallel dazu wird das Gesundheits- und Sozialdepartement die Spitalliste ausarbeiten, so dass diese per 1. Januar 2015 erlassen werden kann. Die Kompetenz zum Erlass der Spitalliste liegt gemäss Art. 23 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) bei der Standeskommission.

Für die Bevölkerung kann mit dem gewählten Vorgehen auch zukünftig eine insgesamt umfassende und qualitativ hochstehende medizinische Versorgung wohnortnah sichergestellt werden.

**Bericht und Rechnung der
Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013**

Der Bericht und Rechnung kann bei der
Appenzeller Kantonalbank Bezogen werden.



Botschaft

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Amtsgeheimnisentbindung von a. Grossrat Thomas Bischofberger

Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 teilt der a.o. Staatsanwalt Adrian Pfeiffer mit, er führe ein Strafverfahren gegen a. Säckelmeister Sepp Moser wegen Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses. A. Säckelmeister Sepp Moser berufe sich in diesem Verfahren darauf, er habe mit a. Grossrat Thomas Bischofberger als damaligem Präsidenten der Staatswirtschaftlichen Kommission vor dem Gang an die Medien mehrfach Kontakt aufgenommen und ihm auch einen Ordner mit Unterlagen ausgehändigt. Hierzu müsse a. Grossrat Thomas Bischofberger befragt werden, und der fragliche Ordner sei zuzuziehen. Da a. Grossrat Thomas Bischofberger damals als Behördenmitglied angegangen worden sei, unterliege er noch heute dem Amtsgeheimnis, sodass er im Strafverfahren die Aussage verweigern müsste, soweit er nicht vom Amtsgeheimnis entbunden sei.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Behördenverordnung (GS 170.010) sind Behördenmitglieder zur Verschwiegenheit über die amtlichen Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen (Art. 3 Abs. 2 Behördenverordnung).

Gemäss Art. 170 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Mitglieder von Behörden das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei der Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben. Wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind, haben sie auszusagen (Art. 170 Abs. 2 StPO). Die vorgesetzte Behörde erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Art. 170 Abs. 3 StPO).

Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Amtsgeheimnisentbindung von a. Grossrat Thomas Bischofberger vorzunehmen.

Appenzell, 5. März 2014

Büro des Grossen Rates

Der Grossratspräsident:

Josef Sutter

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat ein Landrechtsgesuch von einer Person.